Archiv für Wohlfahrtspflege
Berlin-Dahlem

30. Juni 1954 Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen
Über die Anstalten und ihre Reform. Von Oberregierungsrat Mailänder 289
Devisenrechtliches in der Fürsorge. Von Regierungsrat Dr. Budzinski 291

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 294
Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 296
Familienunterstützung und Versorgung bei Notdienstleistungen — Wiesbadener Vereinbarung — Hamburger Vereinbarung — Landesfürsorgewesen — Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 299
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1939/40 — Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen — Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nebst 1. und 2. Ausführungserlaß — Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge — Kostenersatz für Geisteskranke in sudetendeutschen Anstalten durch Fürsorgeverbände des Altreichs und der Ostmark — Verordnung zur Sicherstellung der jüdischen Wohlfahrtspflege im Gebiet der Freien Stadt Danzig — Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe — Verordnung über Arbeitslosenhilfe

Umschau 307
Jährliche Beglaubigung der Rentenquittungen in der Unfall- und Invalidenversicherung — Kurzarbeiterunterstützung — Schwerbeschädigtenfürsorge

Aus Zeitschriften und Büchern 307
Die niederländische Gemeindeverwaltung und ihre Probleme

Zeitschriftenbibliographie 309

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 315a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.	Oktober 1939	Heft 7

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7,– RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschien:

Sozialpolitik und Fürsorge

Ein Abgrenzungsversuch, begründet aus den Ursachen der Notstände

Von **Dr. Hans Achinger** Frankfurt a. M.

208 Seiten · Preis 7.- RM

Dem Verfasser kam es in seiner Arbeit nicht nur auf die Beschreibung von Tatbeständen und Intentionen an, er stellt vielmehr die Grundgedanken klar heraus, auf denen die Auffassung von Notständen und Hilfsmitteln auf lange Zeit beruht. Für einzelne Zustandsbilder oder Maßnahmen deutet er beispielhaft an, wie mit dieser Entwicklung auch die Abgrenzung zwischen Sozialpolitik und Fürsorge zusammenhängt. Zum Schluß macht der Verfasser deutlich, wie auf Grund der gewandelten Anschauungen über die Ursachen, die schrittweise Überwindung des Begriffs der Armut vor sich gegangen ist, und wie sich die Aufgaben sozialer Arbeit dadurch verwandeln müssen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG **BERLIN, OKTOBER 1939** **HEFT 7**

XII 86

Über die Anstalten und ihre Reform.

Von Oberregierungsrat Mailänder, Stuttgart.

Der Aufenthalt in einer Anstalt ist an sich etwas Unnatürliches. Das Gegebene ist, daß die Menschen in der Familie oder für sich leben und sich frei bewegen und betätigen können. Der gesund empfindende Mensch hat eine natürliche Abneigung gegen die Anstalten, und zwar nicht bloß gegen die Zwangsanstalten (Gefängnisse, Irrenanstalten und Arbeitshäuser), sondern auch gegen solche Anstalten, in denen der Aufenthalt auf Freiwilligkeit beruht. Doch wird er bei näherer Überlegung einsehen und zugeben müssen, daß man im Leben ohne Anstalten nicht auskommen kann, er wird nur die Forderung aufstellen, daß Erziehung, Pflege, Verwahrung und Bewahrung in einer Anstalt nur dann, wenn sie unbedingt notwendig sind, durchgeführt werden und das Anstaltswesen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Anstalten bedarf man, weil die Menschen in besonderen mehr oder weniger abgeschlossenen Gebäuden gestraft, verwahrt, bewahrt, geheilt, gepflegt und erzogen werden müssen. Die Anstalten haben hiernach ganz verschiedene Zweckbestimmungen und Aufgaben.

Man unterscheidet — abgesehen von den Anstalten, die der Ausbildung der gesunden Jugend dienen (Schulen mit Internaten), und abgesehen von Strafanstalten und Irrenanstalten — im allgemeinen folgende Arten von Anstalten:

1. Anstalten der Erziehungsfürsorge.

Diese teilen sich in Anstalten und Heime für Säuglinge und Kleinkinder, für Schulpflichtige und Schulentlassene; hierunter befinden sich Waisenhäuser, Fürsorgeerziehungsanstalten, Jugendheimstätten, Schülerheime.

2. Anstalten der Gesundheitsfürsorge.

Zu ihnen sind zu rechnen die Krankenhäuser, Lungenheilstätten, Erholungsheime für Kinder und Mütter, Entbindungsheime, Trinkerheilstätten.

3. Anstalten für körperlich und seelisch Behinderte.

Hierzu gehören die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, Taubstummenanstalten, Blindenanstalten, Krüppelheime.

4. Anstalten der Wirtschaftsfürsorge.

Unter sie fallen die Lehrlingsheime, Gesellenhäuser, Mädchenheime, Bahnhofsheime, Übergangsheime für entlassene Strafgefangene, Arbeiterkolonien, Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, Obdachlosenheime.

Der Begriff „Anstalt“ ist nicht eindeutig. Man spricht auch oft von Heimen und versteht darunter solche Einrichtungen, die einen freieren, halboffenen Charakter haben. Aber eine klare begriffliche Abgrenzung der Worte ist bis jetzt nicht erfolgt. Ich spreche in folgendem von Anstalten und verstehe darunter Anstalten und Heime.

Was die Träger der Anstalten anbelangt, so gibt es öffentlich-rechtliche Anstalten und Anstalten der freien Wohlfahrtspflege. Die ersteren werden vom Staat, von Provinzialverbänden, Landesfürsorgeverbänden und Gemeinden unterhalten. Während es in Norddeutschland mehr öffentlich-rechtliche Anstalten gibt, überwiegen in Süddeutschland die Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Diese wurden in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens mit den Beiträgen ihrer Mitglieder und freiwilligen Spenden und Stiftungen unterhalten. Seit Kriegsende sind sie immer mehr auf Beiträge des Staates und die von den Fürsorgeverbänden bezahlten Kostgeldsätze angewiesen. Es handelt sich in Süddeutschland, besonders in Württemberg, in der Hauptsache um kleinere und mittlere Anstalten, während in Norddeutschland mehr größere Anstalten vorzufinden sind. Öffentlich-rechtliche Anstalten sind in Württemberg außer den 5 Staatsirrenanstalten in Schussenried, Weinsberg, Weißenau, Winnental und Zwiefalten die staatlichen Waisenhäuser in Schwäbisch Gmünd und Ochsenhausen, die 4 Landesfürsorgeanstalten in Markgröningen, Rabenhof, Riedhof und Reutlingen, die 3 staatlichen Taubstummenanstalten in Bönnigheim, Schwäbisch Gmünd und Nürtingen, jetzt Gehörlosenschulen mit Heimen genannt.

Alle übrigen Anstalten sind Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der NSV. (früher dem fünften paritätischen Wohlfahrtsverband), dem Landesverband der Inneren Mission oder dem Caritasverband angeschlossen. Die NSV. besitzt außerdem im Gau Württemberg-Hohenzollern 6 eigene Einrichtungen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ und 6 Einrichtungen der Kinderheimverschickung.

Alle diese Anstalten haben nach ihrer Zweckbestimmung, ihren Aufgaben und ihrer Trägerschaft einen verschiedenen Charakter. Die geschlossenen Anstalten sind wesentlich anders eingerichtet und geführt als die halboffenen Heime. Es ist etwas grundlegend Verschiedenes, ob es sich um ein Säuglingsheim oder um ein halboffenes Heim für Schulentlassene oder um eine Bewahranstalt handelt. An die Organisation und die Führung dieser Anstalten sind hienach ganz verschiedene Anforderungen zu stellen. Während z. B. in einem Erziehungsheim für Jugendliche zu fordern ist, daß die Erziehung möglichst lebensnahe sich gestalten soll, ist diese Forderung bei einer Bewahranstalt oder einem Schwachsinnigenheim selbstverständlich nicht berechtigt.

Auch sind die Eigenschaften, die von den in der Anstalt tätigen Personen, seien es nun Erzieher in einer Jugendheimstätte oder Aufseher in einem Arbeitshaus oder Pfleger in einem Schwachsinnigenheim, gefordert werden müssen, ganz verschieden. Es lassen sich daher über die Anstalten insgesamt nur hinsichtlich der Satzung und Organisation, der äußeren Gestaltung, der Wirtschaftsführung, Rechnungsführung und steuerlichen Behandlung gemeinsame Ausführungen machen und gleichgerichtete Grundsätze aufstellen. Das ganze Anstaltswesen ist überhaupt so vielseitig und schwierig, daß es in kurzen Ausführungen nicht dargestellt werden kann.

Es wird den Anstalten oft vorgeworfen, daß sie den veränderten Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen und sich noch mehr den nationalsozialistischen Grundsätzen der völkischen Wohlfahrtspflege anpassen müssen. Diese Forderung ist sicherlich da und dort berechtigt, wenn auch manche Kritik an den Anstalten übers Ziel schießt und auf eine Unkenntnis der besonderen Verhältnisse in den Anstalten zurückzuführen ist. Mancher scharfe Kritiker hat vielleicht noch nie eine Anstalt im Innern gesehen und kann nicht ermessen, wie schwierig die Arbeit in einer Anstalt ist und wieviel Opfer an Zeit, Kraft und eigenem Leben sie erfordert. Ungeachtet dessen stimmen alle Sachkenner darüber überein, daß die Anstalten in vielen Punkten reformbedürftig sind. Sie müssen insbesondere dem Sonderdasein, das sie oft führen, entrückt und mehr in das Volksganze hineingestellt werden.[1]) (Fortsetzung folgt.)

[1]) Dies bezieht sich, wie auch die nachstehenden Ausführungen, nur auf die Anstalten der freien Wohlfahrtspflege.

Devisenrechtliches in der Fürsorge.

Von Regierungsrat Dr. Budzinski, Singen.

Über die devisenrechtliche Seite der Fürsorgeleistungen ist im Schrifttum des Fürsorgerechts bislang kaum ein Wort gefallen, obwohl die Unterstützungen sich nicht auf das Inland beschränken. Aber nicht nur der Fall, daß deutsche Volksgenossen im Ausland unterstützt werden, ist devisenrechtlich beachtlich. Auch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen im Inland kann ein Devisenfall sein. Es lohnt sich daher, die auch den Fürsorgeverwalter angehenden Devisenvorschriften näher ins Auge zu fassen. Das Devisenrecht ist durch das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1733 — DevG.) neu gefaßt worden[1]). Damit sollte eine durch zahlreiche Änderungen des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 und seiner elf Durchführungsverordnungen hervorgerufene Unübersichtlichkeit der Bestimmungen beseitigt und die Anwendung des deutschen Rechts den wiedergewonnenen Gebieten erleichtert werden.

I.

Auf die fürsorgerechtlichen Voraussetzungen der Unterstützung eines Deutschen im Ausland (Heimatunterstützung) soll hier nicht eingegangen werden. Auf eines muß aber hingewiesen werden. Voraussetzung der Heimatunterstützung ist nicht Hilfsbedürftigkeit im Rechtssinn. Schon deshalb nicht, weil die Hilfsbedürftigkeit als Zustand, der für die örtliche Fürsorgebehörde erkennbar ist, nur innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches eintreten kann. Fehlt aber diese Hilfsbedürftigkeit eines Menschen, so fragt es sich, ob die Heimatunterstützung überhaupt als Fürsorgeakt angesprochen werden kann. Sie ist zweifellos ein Verwaltungsakt, auf den die FV. nicht zugeschnitten ist: Der Fürsorgeverband leistet noch nicht Fürsorge, sondern er will die eigentliche Fürsorgeleistung im Inland durch eine Heimatunterstützung und das dadurch bewirkte Verbleiben des „Hilfsbedürftigen" im Ausland abwenden.

Dieser Unterschied ist für die Beurteilung der Frage, ob der Fürsorgeverband nach § 25 FV. einen öffentlichen Kostenersatzanspruch gegen den im Ausland unterstützten Deutschen hat, wichtig. Die Frage rührt auch an den Geltungsbereich des deutschen innerstaatlichen Rechts überhaupt. Verneint man eine gesetzliche öffentliche Verbindlichkeit des im Ausland Unterstützten, so bleibt nur die umstrittene Möglichkeit einer besonderen auf Vertrag beruhenden Verpflichtung des Unterstützten, die der Fürsorgeverband in jedem Einzelfall vom Unterstützten verlangen müßte.

Dagegen herrscht darüber kein Zweifel, daß die Unterstützung des hilfsbedürftigen Ausländers im Inland echter Fürsorgeakt ist mit allen Folgen. Der Ausländer muß unterstützt werden, wenn er hilfsbedürftig ist. Allerdings ist diese Hilfsbedürftigkeit mit Rücksicht auf § 34 RGr., der hinsichtlich Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge den Ausländer (insbesondere, was die gehobene Fürsorge anlangt) dem Inländer nicht gleichstellt, zwar nicht formal, aber inhaltlich etwas anderes. Doch ist dieser Unterschied genau wie der zwischen gehobener und Armenfürsorge hier ohne Belang.

Nicht nur die Fürsorgeleistung, sondern auch der öffentliche Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes (§ 25 FV.) gegen den im Inland unterstützten Ausländer fällt unter das Devisengesetz. Und dasselbe muß auch gelten für einen vom Fürsorgeverband etwa übernommenen privatrechtlichen Unterhaltsanspruch nach § 21a FV., falls dieser sich gegen einen Ausländer richtet. Einen devisenrechtlichen Tatbestand bildet ferner die Befriedigung der Forderungen des Fürsorgeverbandes. Auch sonst fragt es sich, wie Leistungen aus dem Ausland für im Inland unterstützte Ausländer oder für hilfsbedürftige Inländer (Verwandte des Spenders) im Rahmen der deutschen Devisengesetzgebung nutzbar gemacht werden können. Wir haben uns also zu beschäftigen mit der devisenrechtlichen Seite

---

[1]) Siehe auch die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. 12. 1938 (RGBl. I S. 1851 — Ri).

1. der Fürsorgeleistungen im Ausland (Heimatunterstützungen),
2. der Fürsorgeleistungen zugunsten des Ausländers im Inland,
3. der Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen Ausländer und ihrer Erfüllung,
4. der sonstigen Leistungen des Auslands zugunsten Hilfsbedürftiger im Inland.

Die damit umrissenen Rechtsverhältnisse und Tatbestände werden teils durch die Devisen-Anbietungspflicht, die den berechtigten Inländer trifft, teils durch Verfügungs- und Zahlungsverbote, die sich gegen Inländer und Ausländer richten, der staatlichen Überwachung unterstellt. Auch fahrlässige Verstöße dagegen sind strafbar (§ 69 ff. DevG.). Die Beschränkungen können auf Antrag durch den Reichswirtschaftsminister, die Reichsbank oder die Devisenstellen beseitigt werden. Hauptsächlich kommt für die Fürsorge die Genehmigung der beim Oberfinanzpräsidenten errichteten Devisenstellen in Betracht (Ri I, 12 ff.). Ohne die devisenrechtliche Genehmigung sind verbotene Geschäfte nicht nur strafbar, sondern nichtig (§ 64 DevG.).

II.

1. Das Devisenrecht unterscheidet zwischen Zahlungen ins Ausland und Zahlungen an einen Ausländer (der sich auch im Inland befinden kann). Bei der Heimatunterstützung denkt man an Fürsorgeleistungen, die ins Ausland gehen. Devisenrechtlich ist aber außerdem zu unterscheiden, ob der Empfänger einer Leistung ein Inländer oder Ausländer ist.

Was versteht das Devisengesetz unter Inländer und Ausländer?

Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. Inländer im Sinne des Devisenrechts ist jeder, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ausländer dagegen ist jeder, der nicht im Inland (d. i. innerhalb der politischen Grenzen des Deutschen Reichs) wohnt oder gewöhnlich sich aufhält (§ 5 DevG.). Der Begriff des Wohnsitzes ist im Devisengesetz nicht festgelegt. Daher wird der § 13 des Steueranpassungsgesetzes in der Regel zur Auslegung herangezogen:

„Eine Wohnung im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird."

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist ein anderer als der im Fürsorgerecht. Der ebenfalls zur Auslegung herangezogene § 14 StAnpG. sagt:

„Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt."

Die Begriffsbestimmungen der Steuergesetze sind aber mit Vorsicht ins Devisenrecht hinüberzunehmen. Im Einzelfall brauchen Steuerrecht und Devisenrecht über die Wohnsitz- oder Aufenthaltsfrage einer Person nicht gleicher Auffassung zu sein. Ganz überflüssig sind für den Fürsorgeverwalter zur Beurteilung des devisenrechtlich erheblichen „gewöhnlichen Aufenthalts" seine fürsorgerechtlichen Kenntnisse in Aufenthaltsfragen nicht. Hier wie dort kommt es weniger auf den inneren Willen des Menschen als auf die nach außen in Erscheinung tretenden tatsächlichen Verhältnisse an. Lassen diese objektiv den Schluß zu, daß jemand eine bezogene Wohnung beibehalten und benutzen wird oder daß er im Lande ohne Wohnung nicht nur vorübergehend verweilt, so ist am fraglichen Ort oder im fraglichen Lande ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt begründet. Die Zeitdauer des Verweilens ist wie im Fürsorgerecht nicht maßgebend.

Im Gegensatz zum Fürsorgerecht ist es durchaus möglich, daß jemand mehrere Wohnsitze oder gewöhnliche Aufenthalte hat und daß diese sowohl teils im Inland, teils im Ausland liegen können. Dieser Umstand macht dann den Betreffenden zum Inländer und Ausländer zugleich. Zahlungen an ihn sind also wie Zahlungen an Ausländer zu behandeln. Ist der Doppelwohnsitz wirtschaftlich begründet, so kann der Reichswirtschaftsminister auf Antrag für den inländischen Zahlungsverkehr die Ausländereigenschaft aufheben (§ 95 DevG.).

2. Betrachten wir zunächst die Heimatunterstützung ohne Rücksicht auf die devisenrechtliche Eigenschaft des Empfängers. Ein Devisenfall ist schon damit gegeben, daß Geld oder ein geldwerter Anspruch über die Grenze gehen muß.

In den seltensten Fällen geht das Geldstück über die Grenze. Meistens wird es durch ein Papier (als Zeichen eines geldgleichen Anspruchs) vertreten. Deshalb bestimmt der § 16 DevG.:

„In- und ausländische Zahlungsmittel, einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten, dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden."

Dabei versteht das Devisengesetz unter Zahlungsmitteln nicht nur Geldsorten, wie Münzgeld, Papiergeld, Banknoten, sondern (echte) Anweisungen, Schecks und Wechsel, ja selbst (telegraphische) Auszahlungen, bei denen die Übersendung eines Papiers (Urkunde) sogar fehlt (§ 6 DevG.). Es ist nicht klar, ob auch eine andere Art der Zahlung, nämlich die Überweisung (nicht wörtlich, aber dem Sinne nach) unter den § 16 DevG. fällt. Die Überweisung wird als Zahlungsmittel im maßgeblichen § 6 DevG. nicht erwähnt. Sie ist auch kein juristisch technischer Ausdruck und kann daher verschiedenes bedeuten:

(1) Sie ist oft eine Abtretung des Guthabens des Überweisenden an den Empfänger. Ein Kontoinhaber tritt sein Bank- oder Postscheckguthaben ganz oder teilweise an einen Dritten ab, indem die Bank oder Post den abgetretenen Betrag dem Bedachten gutschreibt und ihm hiervon Anzeige macht. Auf den Namen (Zahlungsanweisung, Giroauftrag) kommt es nicht an.

(2) Im andern häufigeren Fall beauftragt jemand die Bank oder die Post, für einen Dritten ein Guthaben bei dessen Bank zu begründen. Dies kann mit Hilfe von Abtretungen bestehender Guthaben geschehen. Nur erhält hier der Empfänger nicht das Guthaben des Leistenden, selbst wenn ein solches an die vermittelnde Bank abgetreten wurde. Er ist nicht Rechtsnachfolger des Gebers. Dieser Charakter des echten Zahlungsauftrags tritt bei der Bareinzahlung des zu überweisenden Betrags noch deutlicher hervor. Am Normalfall der Postanweisung (oder Zahlkarte) zeigt sich, daß die Überweisung nicht gleichbedeutend ist mit der Forderungsabtretung, sondern auch (entgeltlicher) Zahlungsauftrag sein kann. Die Postanweisung ist keine Anweisung im Sinne des bürgerlichen und des Devisenrechts (wie z. B. ein Scheck — vgl. §§ 783 ff. BGB. —), sondern ein Vertrag mit der Post, dem Empfänger eine Summe Bargeld auszuhändigen.

Der Zahlungsauftrag ist der fast ausschließliche Weg, ins Ausland Zahlungen zu leisten, weil infolge des Bankzwangs alle Ausland-Überweisungen nicht unmittelbar von der Bank zum Kunden, sondern über die Reichsbank gehen müssen, die zudem dort — wo der Verrechnungsweg staatlich vereinbart ist — durch die Deutsche Verrechnungskasse vertreten wird (staatliches Clearing).

Alle Arten von Überweisungen sind wie die Übergabe von Bargeld durch den § 15 DevG. an die Genehmigung der Devisenstelle gebunden. Der § 15 DevG. lautet:

„Ein Inländer darf im Inland nur mit Genehmigung Zahlungen an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer leisten oder in- oder ausländische Zahlungsmittel einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer aushändigen."

Damit ist der gesamte Zahlungsverkehr, gleichviel in welcher Form er sich abspielt, erfaßt. Der § 15 erwähnt die Überweisung nicht wörtlich, er will aber unter „Zahlungen leisten" auch den bargeldlosen Zahlungsverkehr verstanden wissen. Er greift aber im Gegensatz zu § 16 nur dann ein, wenn der Zahlungsempfänger oder der Begünstigte ein Devisen-Ausländer ist. Unter dieser Voraussetzung bedarf auch die nur im Inland sich abspielende Überweisung (bei der kein Konto im Ausland angerufen wird) der Genehmigung (siehe III.).

Für die Heimatunterstützung wird die notwendige Genehmigung erteilt, wenn gewisse Voraussetzungen, die sich mit den fürsorgerechtlichen decken dürften, gegeben sind.

Nach Abschnitt IV Ziffer 59 der Richtlinien können „die Devisenstellen die Genehmigung zur Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche

im Ausland durch die öffentlichen Fürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) erteilen, wenn der Fürsorgeverband bescheinigt, daß der Empfänger auf die Unterstützungen für seinen bescheidenen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist und ihm eine Rückkehr in das Inland nicht zugemutet werden kann".

Unter derselben Voraussetzung kann auch die unmittelbare Unterstützung eines Deutschen im Ausland durch Privatpersonen genehmigt werden. Vgl. Ri IV Ziffer 62.

3. Eine Unterstützung ist aber nicht nur in Form von Geld möglich. Auch Sachleistungen, Dienstleistungen (durch Dritte auf Veranlassung des Fürsorgeverbands) können nach Sachlage Fürsorge, ja einzig mögliche oder richtige Fürsorge sein. Das ist für die Inlands-Fürsorge selbstverständlich. Aber auch eine Heimatunterstützung braucht nicht geldliche Hilfeleistung zu sein. Der Fürsorgeverband läßt z. B. auf seine Kosten den im Ausland befindlichen Kranken behandeln und verpflegen. Er weist den ausländischen Hilfsverein an, einer hilfsbedürftigen Familie Lebensmittel zu liefern. In solchen Fällen ist Empfänger der deutschen Zahlung der beauftragte Helfer im Ausland, nicht der „Hilfsbedürftige". Der Zweck einer solchen Zahlung ist ein anderer als vordem. Die Zahlung dient nunmehr der Erfüllung einer privatrechtlichen Schuld, die der Fürsorgeverband dem Ausland gegenüber eingegangen ist. Auch diese Geldleistungen des Fürsorgeverbandes, die der Abwicklung eines Schuldverhältnisses dienen, fallen natürlich unter die erwähnten Bestimmungen des Devisenrechts. Nur fragt es sich, ob auch für sie die Ziffer 59 Ri IV gilt. Bei strenger Auslegung der Fassung „Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche" können nur Zahlungen an den Unterstützten selber oder an die von ihm angegebene Anschrift gemeint sein. (Fortsetzung folgt.)

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

WHW. und Reichsarbeitsdienst.

Rund 620 307 RM erzielte der Reichsarbeitsdienst für das letzte Winterhilfswerk durch Sammlungen und bei der Durchführung von Wunschkonzerten seiner Musikzüge. Das ist der reine Geldbetrag. Nicht mitgerechnet sind die Gemeinschaftsaktionen mit der Wehrmacht und den Parteigliederungen. Der RAD. veranstaltete außerdem Eintopfessen, Kleidersammlungen, Pfundsammlungen, er leistete zugunsten des WHW. Arbeit beim Entladen von Güterwagen, bei der Durchführung von Transporten usw. Damit ist der Gesamtwert der Mithilfe des RAD. am WHW. weit höher, als er in der oben genannten Zahl zum Ausdruck kommt.

NS.-Volkswohlfahrt schließt Abkommen mit der privaten Krankenversicherung zur Durchführung von Tuberkulose-Heilstättenkuren.

Die Bekämpfung der Tuberkulose erfordert eine uneingeschränkte Inanspruchnahme aller beteiligten Stellen, insbesondere hinsichtlich der Aufbringung der Kosten für die Durchführung von Heilstättenkuren. Zum Zwecke einer nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführenden wirksamen Bekämpfung dieser Volksseuche hat das Hauptamt für Volkswohlfahrt mit der Fachgruppe „Private Krankenversicherung" der Wirtschaftsgruppe „Private Versicherung" in der Reichsgruppe „Versicherungen" ein Abkommen getroffen, das dem Schutze der von der NS.-Volkswohlfahrt betreuten Volksgenossen dient. Nach diesem Abkommen übernimmt die „Private Krankenversicherung" für alle vom Tuberkulose-Hilfswerk des Amtes für Volksgesundheit der NS.-Volkswohlfahrt verschickten Versicherten, die einen Leistungsanspruch haben, grundsätzlich die in den Tarifen und allgemeinen Versicherungsbedingungen für Krankenhausaufenthalt festgelegten Leistungen.

Der Leistungsumfang der einzelnen Krankenversicherungs-Unternehmungen richtet sich nach ihren bedingungsgemäßen Höchstleistungsgrenzen (Höchstleistungsdauer und Höchstleistungsbetrag). Falls die allgemeinen Versicherungs-

bedingungen solche Höchstleistungsgrenzen nicht vorsehen, soll sich die Leistung auf höchstens 39 Wochen erstrecken. Vor Eintritt eines Leistungsfalles von den Versicherten bereits in Anspruch genommene Leistungen werden auf die bedingungsgemäßen Höchstleistungsgrenzen angerechnet. In Fällen großer Bedürftigkeit empfiehlt die Fachgruppe „Private Krankenversicherung" ihren Unternehmungen, auch über die vertragliche Leistungspflicht hinaus Beihilfen zu gewähren. Für die Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Tuberkulose stellt die Fachgruppe „Private Krankenversicherung" einen Beauftragten als Verbindungsmann, dem die Beilegung von Streitfällen vorwiegend versicherungsrechtlicher Art obliegt. Damit ist ein weiterer Schritt auf dem Gebiete der Gesundheitsförderung getan worden. Die „Private Krankenversicherung" betreut ja einen breiten Kreis von Volksgenossen, deren Einkommen zwar über der Sozialversicherungsgrenze liegt, aber dennoch nicht ausreicht, um die oft langwierigen und kostspieligen Tuberkulose-Heilkuren aus eigenen Mitteln durchführen zu können. Da diese Kreise insoweit auch von der NSV. betreut werden, schafft das Abkommen für sie die Möglichkeit der Wiederherstellung der Gesundheit. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Mitarbeit der NS.-Volkswohlfahrt in der „Reichsstelle gegen Alkohol- und Tabakgefahren e. V.".

Die gesamte Rauschgiftbekämpfung ist durch Befehl des Führers unter die einheitliche Leitung des Reichsgesundheitsführers gestellt worden. Alle Vereine und Verbände, die sich mit der Rauschgiftbekämpfung befaßten, wurden in der „Reichsstelle gegen Alkohol- und Tabakgefahren e. V." vereinigt.

Die „Reichsstelle" ist in Gau- und Kreisstellen gegliedert. Leiter der Gau- und Kreisstellen sollen in Personalunion die ärztlichen Sachbearbeiter für die Genußgiftfrage in den Ämtern für Volksgesundheit sein, stellvertretende Leiter die Leiter der entsprechenden Ämter für Volkswohlfahrt. Helfer stellen sowohl die NS.-Volkswohlfahrt als auch die alkoholgegnerischen Verbände.

Über die Zusammenarbeit der NS.-Volkswohlfahrt mit der „Reichsstelle" geben Richtlinien Aufschluß. Hiernach hat der Vertreter der NS.-Volkswohlfahrt für engste Arbeitsverbindung mit den Gau- bzw. Kreisstellen gegen die Alkohol- und Tabakgefahren zu sorgen.

Die Gau- und Kreisstellen stellen ihre Mitarbeiter und Arbeitsmittel zur Durchführung der Aufklärung der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt über die Alkohol-, Tabak- und sonstigen Rauschgiftgefahren zur Verfügung.

NS.-Volkswohlfahrt und „Reichsstelle" (Gau- und Kreisstellen) führen gegenseitig die fachliche Schulung ihrer Mitglieder bzw. Mitarbeiter oder Helfer auf den beiderseitigen Arbeitsgebieten durch.

Zur Durchführung der praktischen Arbeiten stellt die NS.-Volkswohlfahrt der „Reichsstelle" (Gau- und Kreisstellen) geeignete Mitarbeiter zur Verfügung. Diese Mitarbeiter werden in der NS.-Volkswohlfahrt als Sachbearbeiter für ihr Arbeitsgebiet geführt.

Die NS.-Volkswohlfahrt macht den Gau- und Kreisstellen diejenigen Volksgenossen und Volksgenossinnen namhaft, die ihr als durch Alkohol, Tabak und sonstige Genuß- und Rauschgifte gefährdet oder erkrankt bekannt geworden sind, und wirkt auf sie ein, sich den erforderlichen Maßnahmen zu unterwerfen.

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt die NS.-Volkswohlfahrt die Gau- und Kreisstellen durch Gewährung von Beihilfen, die in erster Linie zur Durchführung praktischer Maßnahmen auf dem Gebiete der Vor- und Fürsorge Verwendung finden sollen.

Zu den Aufgaben der „Reichsstelle gegen Alkohol- und Tabakgefahren e.V." gehört auch die Bekämpfung des Mißbrauches von Opiaten, Schlafmitteln usw. In Durchführung dieser Aufgabe wird die „Reichsstelle" im deutschen Volke aufklärend über die Gefahren der Genußgifte und Rauschgifte wirken und den deutschen Volksgenossen insbesondere im Hinblick auf seine Gesundheit und seine Pflichten gegen Familie und Volksgemeinschaft zur verantwortungsbewußten Stellung gegenüber den Genußgiften erziehen.

Familienunterstützung und Versorgung bei Notdienstleistungen.

Nach der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) erhalten die Angehörigen von Notdienstpflichtigen Familienunterstützung nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 2 der Familienunterstützungs - Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (RGBl. I S. 1225)[1]).

Erleidet ein Notdienstpflichtiger eine Notdienstbeschädigung, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1623) gewährt.

[1]) DZW. XV S. 274.

Wiesbadener Vereinbarung.

Der Landesfürsorgeverband des Gaues Salzburg ist mit Wirkung vom 1. 10. 1939 der Wiesbadener Vereinbarung beigetreten.

Hamburger Vereinbarung.

Das Verfahren nach Ziffer 15 der Hamburger Vereinbarung wird fortgeführt. Auf eine mündliche Besprechung kann verzichtet werden.

Die Erteilung der Gutachten muß allerdings zurückstehen. Durch den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist der Erstattungsanspruch gesichert, da nach Ziffer 16 H. V. die Verjährung unterbrochen wird.

Es wird gebeten, von Erinnerungen abzusehen und die Akten nur dann zurückzufordern, wenn sie unbedingt gebraucht werden.

Bei Anträgen auf Erstattung von Gutachten nach Ziffer 15 der Hamburger Vereinbarung ist besonders kenntlich zu machen, wenn ein Übernahmeantrag gestellt ist. Diese Fälle werden vordringlich behandelt werden.

Landesfürsorgewesen.

(Aus dem Tätigkeitsbericht der Rheinischen Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1938.)

Im Mittelpunkt aller nationalsozialistischen Wohlfahrtsarbeit steht nicht der Einzelne, sondern das Volk. Die erbgesunde Familie ist daher in erster Linie Objekt der vielfältigen staatlichen und kommunalen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge, der Arbeitsfürsorge, der Jugendertüchtigung, des Wohnungs- und Siedlungswesens. Da sich nun unter den Landhilfsbedürftigen vielfach nichtseßhafte, geistig minderwertige, haltlose und asoziale Personen befinden, so bedarf es wohl keiner weiteren Begründung, daß diese Gruppe von Volksgenossen sich nicht der besonderen Liebe und Förderung des Dritten Reiches erfreuen kann. Und doch darf auch bei der Betreuung der mittellosen Wanderer sowie der körperlich, geistig und moralisch minderwertigen Personen, die nach dem Willen des Gesetzgebers vornehmlich der Obhut des Landesfürsorgeverbandes anvertraut sind, das Ziel einer aufbauenden produktiven Fürsorge niemals aus dem Auge verloren werden. Wo daher für den Landesfürsorgeverband keine Möglichkeit gegeben ist, die kraft Gesetzes seiner Obhut anvertrauten Menschen zu lebenstüchtigen und gesunden Volksgenossen heranzubilden, wird er als Treuhänder der Volksgemeinschaft nur das zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderliche Maß öffentlicher Mittel aufwenden dürfen. Daran haben auch die Bezirksfürsorgeverbände großes Interesse, da die Wirtschaftlichkeit und Unwirtschaftlichkeit des Landesfürsorgeverbandes einmal in der Höhe der Pflegesätze, zum anderen aber in der Höhe der Provinzialumlage zum Ausdruck kommt.

Art und Maß der Fürsorge für die Landhilfsbedürftigen werden im Einzelfalle nicht vom endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband, sondern von dem die unmittelbare Fürsorge ausübenden Bezirksfürsorgeverbande bestimmt. Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverord-

nung, der Preußischen Ausführungsverordnung, der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sowie die zur Vereinfachung des Kostenersatzes und zur Beschränkung der Verwaltungsstreitverfahren zwischen den Fürsorgeverbänden getroffenen Vereinbarungen sollen auf die von den vorläufig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden zu betreuenden landhilfsbedürftigen Personen in gleicher Weise Anwendung finden wie auf bezirkshilfsbedürftige Personen.

In den Rechenschaftsberichten der letzten Jahre ist nun wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Eingliederung der Hilfsbedürftigen in den Arbeitsprozeß nach dem Grade ihres Wertes für die Volksgemeinschaft erfolgen müsse. Deshalb sei es verständlich, daß diejenigen Arbeiter, die vielleicht schon seit Generationen in einer Gemeinde ansässig und deren Familienstand, Würdigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse den örtlichen Behörden bekannt sind, mehr Aussicht auf schnelle Arbeitsvermittlung hätten als nur zufällig anwesende landhilfsbedürftige Personen. Die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Reichsregierung zur Überwindung der Wirtschaftskrise mußten aber auf die Dauer auch zu einer Eingliederung der arbeitsfähigen landhilfsbedürftigen Personen in den Arbeitsprozeß und damit zu einer Senkung der Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes führen. Bereits mit Abschluß des ersten Vierjahresplanes war dieser Erfolg eingetreten. Heute ist der durch die Maßnahmen zur Rettung von Volk und Staat eingeleitete Gesundungsprozeß auch auf dem Gebiete der provinziellen Volksfürsorge unverkennbar.

Die Gesamtaufwendungen des Landesfürsorgeverbandes, die im Jahre 1935 mit rund 5,1 Millionen ihren höchsten Stand erreichten, sind in den Jahren 1936, 1937 und 1938 auf rund 4,7 Millionen, 3,9 Millionen und, soweit sich das bei Fertigstellung dieses Berichtes übersehen läßt, auf rund 3,3 Millionen gesunken. In dieser letzteren Zahl sind aber noch enthalten 274 555 RM für geisteskranke Verbrecher, die gemäß Anordnung des Strafrichters nach § 42b RStGB. in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind. Die Anstaltspflegekosten für diese Personen sind zwar von den Landesfürsorgeverbänden zu tragen, liegen aber doch außerhalb des Aufwandes für landhilfsbedürftige Personen. Dem Absinken der Gesamtaufwendungen entspricht die Verminderung der Unterstützungsfälle von rund 17 600 im Jahre 1935 auf rund 13 500 im Jahre 1936, auf rund 11 600 im Jahre 1937 und auf rund 9100 im Jahre 1938. Nachdem nunmehr die arbeitsfähigen Landhilfsbedürftigen durchweg in geeignete Arbeitsplätze vermittelt, die alten, asylbedürftigen Landhilfsbedürftigen in Heimen und Anstalten untergebracht sind und die Wanderschaft von arbeitsfähigen, mittellosen Wanderern dank der Maßnahmen der Arbeitsämter, der Polizei und Fürsorgebehörden auf ein Minimum zurückgegangen ist, dürften die Ausgaben für Landhilfsbedürftige nahezu den tiefsten Stand erreicht haben.

Bis auf weiteres werden aber aller Voraussicht nach zwei Gruppen von Hilfsbedürftigen den Haushalt des Landesfürsorgewesens in fühlbarer Weise beeinflussen: die hilfsbedürftigen Deutschen im Auslande und die aus dem Auslande zurückgekehrten Deutschen. Im Gegensatz zu den übrigen der Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes zur Last fallenden Personen, die sich überwiegend aus Bettlern, Landstreichern, arbeits- und mittellosen Wanderern, also aus minderwertigen oder doch wenigstens nicht gerade hochwertigen Volksgenossen zusammensetzen, handelt es sich bei den erwähnten beiden Gruppen meist um völlig erbgesunde, für die Erhaltung und Pflege der völkischen Art besonders wertvolle Familien.

Erfreulicherweise finden die Auslandsrückkehrer alsbald nach ihrem Eintreffen in der Heimat einen geeigneten Arbeitsplatz, so daß damit in der Regel der Fürsorgefall als abgeschlossen anzusehen ist. Wo dies nicht sofort gelingt, verringern sich wegen der günstigen Lage des Arbeitsmarktes die Warte- und damit die Unterstützungszeiten, so daß sowohl die Zahl der unterstützungsbedürftigen Auslandsrückkehrer als auch die Gesamtaufwendungen für diese Rückkehrer dauernd sinken.

Dem Ziele, den Hilfsbedürftigen schnellstens in den Stand zu setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen, dient die Gewährung von Produktivdarlehen durch den Landesfürsorgeverband. Nach den diesen

Gegenstand betreffenden Runderlassen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern ist die Vergebung solcher Darlehen nur gegen ausreichende Sicherheit zulässig. Von der Sicherheitsleistung können aber neuerdings bei besonders bedürftigen Gesuchstellern insoweit Ausnahmen gemacht werden, als die Darlehnsgewährung aus Mitteln des Zinsaufkommens vergebener Darlehnsbeträge erfolgen kann. Im Rechnungsjahre 1938 wurden 32 Produktivdarlehen in einer Gesamthöhe von 36 550 RM ausgegeben. Es wurden berücksichtigt 8 Handwerker, 13 Gewerbetreibende, 8 Einzelhändler, 2 Landwirte und 1 Hebamme, insgesamt also 32 Personen. Davon erhielten Darlehen unter 1000 RM = 13 Bewerber, von 1000 bis 2000 RM = 11 Antragsteller, über 2000 RM = 7 Darlehnsnehmer und 2500 RM = 1 Antragsteller. Von 141 seit dem Jahre 1933 bewilligten Darlehen sind bisher 32, also 22,69 v. H., mit einer Darlehnssumme von 31 670 RM bereits restlos zurückgezahlt worden. In diesen Fällen ist es gelungen, mit Hilfe des Darlehns die eigenen wirtschaftlichen Leistungen des Darlehnsnehmers zu erhalten oder zu stärken, dem Antragsteller eine eigene wirtschaftliche Selbständigkeit zu verschaffen oder seine gefährdete Existenz zu erhalten.

Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG., § 3 Ziffer 6 GewStG., § 3 Abs. 1 Ziffer 6 VStG. und § 5 Ziffer 1 AufbrUmlVO. sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage befreit. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung finden sich im einzelnen in den §§ 9 bis 11 der Ersten KStDVO., im § 7 der Zweiten GewStDVO. und in den §§ 1 bis 3 VStDVO. 1935. Hiernach muß u. a. satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß die Satzungen zahlreiche Mängel aufweisen, die dazu geführt haben, daß die Steuervergünstigung infolge Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit nicht gewährt werden konnte.

Insbesondere fehlt es in den Satzungen vieler Körperschaften usw. zur Zeit noch an einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Bestimmung über die Vermögensverwendung. Es ist, wenn diese Körperschaften in den Genuß der Vergünstigungen kommen wollen, somit erforderlich, die Satzungen entsprechend zu ergänzen. Hierbei ist zu beachten, daß der Verwendungszweck in der Satzung genau bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Fälle wird ohne weiteres der Verwendungszweck für das Vermögen einer gemeinnützigen usw. Körperschaft bei deren Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke sich im voraus so genau bestimmen lassen, wie es die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs erfordert. So würde es z. B. stets genügen, wenn die Satzungen vorschreiben, daß das Vermögen in den genannten Fällen der NSV., dem Winterhilfswerk des deutschen Volkes oder anderen mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Dienststellen der NSDAP. oder Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden zufallen soll. Auch eine Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz würde genügen.

Aus der Praxis ist darauf hingewiesen worden, daß es bei großen Anstalten, die verschiedenen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, schwierig sei, eine Bestimmung über die Vermögensverwendung jahrelang vor der Auflösung zu treffen, also zu einem Zeitpunkt, wo es noch nicht einmal feststehe, ob der genannte Zweck später überhaupt noch verfolgt werden könne. Es war daher der Wunsch geäußert worden, für derartige Fälle eine Regelung zuzulassen, bei der die genauen Zwecke der Vermögensverwendung erst im Zeitpunkt der Auflösung oder erst bei Wegfall der bisherigen Zwecke festgestellt werden. Mit Rücksicht hierauf hat der RFM. sich mit folgendem Verfahren einverstanden erklärt:

a) Die Satzung muß allgemein vorschreiben, daß bei der Auflösung der Körperschaft usw. oder beim Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen, soweit die Steuergesetze keine Einschränkung

vorsehen (z. B. § 10 Abs. 1 Ziffer 3a der Ersten KStDVO.), für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 StAnpG. zu verwenden ist.

b) Außerdem müssen die Satzungen ein Verfahren vorschreiben, durch das die spätere Verwendung des Vermögens im vorstehenden Sinne sichergestellt wird. Eine solche Sicherstellung kann angenommen werden, wenn die Satzungen folgenden Wortlaut enthalten:

„Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen."

Das vorstehend behandelte Verfahren stellt eine von der Reichsfinanzverwaltung freiwillig gewährte Steuervergünstigung dar, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften hinsichtlich der Satzungsvorschriften zunächst nicht erfüllt sind. Bei der Gewährung dieser Steuervergünstigung wird unterstellt, daß die Satzungsmängel, bevor sie sich ausgewirkt haben, beseitigt werden. Diese Erwartung tritt jedoch nicht ein, wenn eine Körperschaft ihren steuerschädlichen Beschluß aufrechterhält. In diesen Fällen müssen die unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachgeholt werden. Bei der Nachholung der bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen handelt es sich nicht um eine Steuernachforderung im Sinne des § 223 RAO. Deshalb werden sie durch die Verjährungsfrist nicht begrenzt.

Körperschaften, die ihre Satzungen gemäß der vorstehenden Regelung ergänzen, ersetzen oder neu schaffen und die auch die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, soll für die Vergangenheit nur wegen der bisherigen Satzungsmängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn sie dem Finanzamt ihren satzungsgemäß gefaßten Beschluß über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung bis zum 31. 12. 1939 einreichen. Die Finanzämter sind weiter ermächtigt worden, bereits rechtskräftig veranlagte Steuerbeträge, die hiernach nicht zu erheben gewesen wären, im Billigkeitsweg zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Erstattung bereits gezahlter Steuern kommt jedoch nicht in Betracht.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf den Erl. des RMdF. vom 15. 7. 1939 — S 1291 — 113 III R — (RStBl. 1939 S. 857) verwiesen. Dieser Erl. befaßt sich des weiteren auch noch eingehend mit den Begriffen der „Ausschließlichkeit" und „Unmittelbarkeit", deren Erfüllung Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigungen ist. Insbesondere sei auch noch darauf hingewiesen, daß, wenn Körperschaften, die im übrigen die Voraussetzungen erfüllen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die steuerlich nicht unschädlich sind und über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen, sie nur insoweit steuerpflichtig sind; es fällt somit nicht die gesamte Steuervergünstigung fort.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1939/40.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 18. 9. 1939 — V W II 25/39-9335 u. IIb 10 062/39 — (RMBliV. S. 2012a):

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes wird nach dem Befehl des Führers in diesem Jahre als Kriegswinterhilfswerk 1939/40 durchgeführt werden. Wir erwarten daher, daß die nachgeordneten Stellen alles tun, um eine enge Zusammenarbeit mit den Stellen des WHW. sicherzustellen, und ersuchen insbesondere die Fürsorgeverbände, im engsten Zusammenwirken mit dem WHW. zu arbeiten.

(2) Ein enges Zusammenwirken der Fürsorgeverbände mit dem WHW. empfiehlt sich insbesondere auch in der Kohlenversorgung der Hilfsbedürftigen. Wenn diese auch im Kriegswinterhilfswerk 1939/40 nicht durch Naturalleistungen, sondern durch Verteilung von Wertscheinen erfolgen wird, so ist doch das bisher geübte Verfahren beizubehalten. Soweit Gemeinden (GV.) daher für die Versorgung der Hilfsbedürftigen mit Winterkohle besondere Mittel in ihren Haushaltsplan eingestellt haben, ist bei der Bemessung der für die Kohlenversorgung der Hilfsbedürftigen tatsächlich zu verausgabenden Summen von

dem Kopfsatz auszugehen, der bei der Errechnung der in den Haushaltsplan eingestellten besonderen Mittel zugrunde gelegt worden ist. Angesichts des weiteren Rückganges der Zahl der Hilfsbedürftigen in den Gemeinden wird dieses Verfahren dazu führen, daß die zu verausgabenden Summen in der Regel unter den Haushaltsansätzen bleiben. Die Haushaltsansätze dürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit des Haushaltsausgleichs nicht überschritten werden.

(3) Wir erwarten weiter, daß alle deutschen Stiftungen dem WHW. jede nur mögliche sachliche Hilfe angedeihen lassen. Wir ersuchen die Stiftungsaufsichtsbehörden, solche Stiftungen, die wohltätigen Zwecken gewidmet sind oder deren Beteiligung am WHW. sich sonst mit ihrem Verwendungszweck vereinbaren läßt, zur Hergabe eines angemessenen Beitrags aus den Stiftungserträgnissen an das WHW. aufzufordern, soweit deren Zweckgebundenheit dem nicht entgegensteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben ferner dem Gaubeauftragten des WHW. von den in den Aufsichtsbezirken vorhandenen Stiftungen der genannten Art Mitteilung zu machen. Die für die Mitteilung bestimmten Fragebogen, die den Stiftungsaufsichtsbehörden von den Gaubeauftragten zugehen werden, erstrecken sich auf folgende Fragen:

1. Name der Stiftung und Zeitpunkt ihrer Errichtung,
2. Zweck — gegebenenfalls Nebenzweck — der Stiftung,
3. Anschrift der Stiftungsverwaltung,
4. Höhe des Beitrages, der für das WHW. zur Verfügung gestellt wird.

(4) Für die unselbständigen Stiftungen sind Fragebogen nicht zu versenden. Behörden (insbesondere Gemeindebehörden), die unselbständige Stiftungen verwalten, empfehlen wir, gleichfalls einen angemessenen Beitrag für das WHW. zur Verfügung zu stellen.

Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 15. 9. 1939 — V W I 347/39-7900 u. L G 4085-954 I — (RMBliV. S. 1930):

(1) Das Ziel der Einsatz-Familienunterstützung (Familienunterhalt) wird in § 9 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) in folgende Grundsätze zusammengefaßt:

Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Angehörigen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

Diese Grundsätze sind von den Durchführungsbehörden bei der Handhabung des Einsatz - Familienunterstützungsrechtes im Rahmen seiner Vorschriften (vgl. insbesondere § 8 Abs. 1 der FU.-DVO. v. 11. 7. 1939, RGBl. I S. 1225)[1]) als Richtlinie zu beachten. Keinesfalls sind die Grundsätze engherzig anzuwenden.

(2) In Übereinstimmung mit dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisges. ist an Stelle der Bezeichnung „Familienunterstützung" nur noch die Bezeichnung „Familienunterhalt" zu verwenden. Ferner sind an Stelle der Bezeichnungen „Unterstützungsberechtigung", „Unterstützungsberechtigter", „Unterstützungssatz" die Bezeichnungen „Berechtigung", „Berechtigter", „Unterhaltssatz" zu verwenden.

(3) Die Dienststellen der Stadt- und Landkreise, denen die Durchführung des Familienunterhalts obliegt, führen die Bezeichnung „Der Oberbürgermeister, Abteilung für Familienunterhalt", „Der Landrat, Abteilung für Familienunterhalt". Die Bezeichnung „Wohlfahrtsamt" darf weder am Kopf von Schriftstücken und Formblättern noch als Türschild in den Amtsräumen der Abteilung für Familienunterhalt verwendet werden. Entsprechendes gilt für Gemeinden und engere Gemeindeverbände, denen die Durchführung des Familienunterhalts in Landkreisen übertragen ist.

(4) Der Familienunterhalt ist völlig getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen (§ 2 Abs. 3 FU.-DVO.). Die Auszahlung des Familienunterhalts hat räumlich oder zeitlich getrennt von der Auszahlung der öffentlichen Fürsorge zu erfolgen. Die Anträge sind möglichst schnell zu behandeln. Es darf keinesfalls kleinlich verfahren werden, sondern stets entgegenkommend und in Zweifelsfällen zugunsten der Angehörigen. Der Einberufene an der Front muß die Überzeugung haben, daß für seine Angehörigen in ausreichender und gerechter Weise gesorgt ist.

(5) Wir erwarten, daß alle Behörden und Beamten mit vollster Hingabe und Opferfreudigkeit sich für die reibungslose Durchführung aller mit der Gewährung des Familienunterhalts zusammenhängenden Maßnahmen einsetzen. Die Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen sind mit Rat und Tat zu unterstützen. Alle den Familienunterhalt betreffenden Maßnahmen sind gerecht und ohne Härten durchzuführen. Dazu ist vor allem erforderlich, daß alle mit der Durchführung dieser Maßnahmen befaßten Dienststellen mit geeigneten Bearbeitern besetzt werden, die sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Volksgesamtheit bewußt sind und größtes Verständnis für die Sorgen und Nöte der an sie herantretenden Familienangehörigen der an der Front kämpfenden Soldaten haben. Die Behördenleiter haben alle

[1]) DZW. XV S. 274.

notwendigen Anordnungen zu treffen, um den Verkehr des Publikums bei ihren Dienststellen zu erleichtern und eine rasche und zuvorkommende Abfertigung der Antragsteller zu ermöglichen. Stundenlanges Warten und Schlangestehen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Wir erwarten von jedem Behördenleiter, daß er sich gerade jetzt der Aufgabe einer volksnahen Verwaltung voll bewußt ist und alles tut, um vorübergehende Schwierigkeiten zu überbrücken und den ihm anvertrauten Volksgenossen die Überzeugung zu vermitteln, daß für ihr Wohl bestens gesorgt wird. Dann werden auch die betroffenen Volksgenossen Verständnis für die großen Schwierigkeiten haben, unter denen die Behörden die Vielzahl der wichtigen neuen Aufgaben bei stark vermindertem Personal durchführen müssen.

(6) Auf die Vorschriften über Abschlagszahlungen und vorläufige Unterstützung bei größeren Einberufungen (Nr. 26, 27 des RdErl. v. 11. 7. 1939, RMBliV. S. 1447)[2]) wird besonders hingewiesen. Auf diesem Wege ist, wenn es nötig ist, stets sofort zu helfen. Die Gewährung von Abschlagszahlungen oder vorläufigen Unterstützungen darf keinesfalls dadurch aufgehalten werden, daß der Antragsteller noch nicht sämtliche, für die endgültige Feststellung der Unterstützung erforderlichen Unterlagen vorlegen kann.

[2]) DZW. XV S. 199.

Verordnung über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht (Räumungs-Familienunterstützungsverordnung — Räumungs-FUV. —).

Vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1761):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327)[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1

Personen, die im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren, erhalten Familienunterstützung nach Maßgabe der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1563)[2]) mit den in dieser Verordnung geregelten Änderungen.

§ 2

(1) Der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk sich eine der im § 1 genannten Personen aufhält, ist zur Gewährung der Familienunterstützung auch dann verpflichtet, wenn der Aufenthalt ein nur vorübergehender ist.

[1]) DZW. XII S. 28.
[2]) DZW. XV S. 271.

(2) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß die im § 1 genannten Personen Familienunterstützung nur an einem ihnen behördlich zugewiesenen Aufenthaltsort erhalten.

§ 3

Erhalten die im § 1 genannten Personen außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk sie bis zur Räumung oder Freimachung gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben, Familienunterstützung, so trägt abweichend von § 4 des Familienunterstützungsgesetzes das Reich die Kosten der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten ganz.

§ 4

Haben die im § 1 genannten Personen bis zur Räumung oder Freimachung als Angehörige eines Einberufenen (§ 2 des Familienunterstützungsgesetzes) Familienunterstützung erhalten, so gelten für die Fortgewährung der Familienunterstützung einschließlich der Kostentragung nach der Räumung oder Freimachung die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

1. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 1. 9. 1939 — V W I 300/39-7900 u. L G 4085-936/39 I — (RMBliV. S. 1925)[1]):

Auf Grund des § 5 der Räumungs-Familienunterstützungs-VO. (Räumungs-FUV.) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1761)[2]) ordnen wir folgendes an:

1. Allgemeines.

(1) Die Räumungs-FUV. v. 1. 9. 1939 regelt in Ergänzung der Einsatz-FUV. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563)[3]) die Unterstützung von Personen, die im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht infolge einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren. Sie gilt insbesondere bei Freimachung gefährdeter Grenzgebiete, Aus- und Umquartierung aus luftgefährdeten Ge-

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. zus. mit dem 2. RdErl. v. 14. 9. 1939 (RMBliV. S. 1928) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XV S. 301.
[3]) DZW. XV S. 271.

bieten sowie Räumung von Wohngebäuden in der Nähe gefährdeter Industriewerke oder ähnlicher Anlagen.

(2) Die Unterstützung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Familienunterstützungsges. (FUG.) v. 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327)[4]), der FU.-DVO. v. 11. 7. 1939 (RGBl. I S. 1225)[6]) nebst Ausf.-Erl. v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[6]), der Einsatz-FUV. v. 1. 9. 1939[3]) nebst Ausf.-Erl. v. 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1823)[7]) und den Sondervorschriften der Räumungs-FUV.

2. Personenkreis der Unterstützungsberechtigten.

(1) Unterstützungsberechtigt im Sinne des § 1 der Räumungs-FUV. sind Personen, die infolge der Räumung oder Freimachung die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs verlieren. Hierzu gehören:

a) das von der Räumung oder Freimachung betroffene Familienhaupt oder die von der Räumung oder Freimachung betroffene Einzelperson,
b) die Angehörigen der unter a genannten Personen, die in Beziehung zu diesen Personen die Voraussetzungen des § 2 FUG. erfüllen. Angehörige der Gruppe II des § 2 FUG. sind daher unterstützungsberechtigt, wenn der von der Räumung oder Freimachung Betroffene vor der Räumung oder Freimachung ganz oder zu einem wesentlichen Teil ihr Ernährer gewesen ist.

(2) Unterstützungsberechtigt im Sinne des § 4 der Räumungs-FUV. sind Personen, die bis zur Räumung oder Freimachung als Angehörige eines Einberufenen (§ 2 FUG.) oder als Einberufene (§ 5 Satz 2, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Satz 3, § 12 Abs. 2 letzter Satz, § 12 Abs. 3 Satz 2 FU.-DVO. usw.) Familienunterstützung erhalten haben und die außerdem von einer Räumung oder Freimachung betroffen werden. Für sie gelten nach der Räumung oder Freimachung die Sondervorschriften der Räumungs-FUV.

3. Dafür, daß eine Person zu den von einer Räumung oder Freimachung Betroffenen gehört, genügt die Glaubhaftmachung des Sachverhaltes.

4. Zuständigkeit.

(1) Nach § 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV. ist abweichend von § 2 Abs. 2 FU.-DVO. der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk sich der von der Räumung oder Freimachung Betroffene aufhält, zur Gewährung der Familienunterstützung auch dann verpflichtet, wenn der Aufenthalt ein nur vorübergehender ist. In Fällen des § 4 der Räumungs-FUV. geht die Zuständigkeit zur Fortgewährung der Familienunterstützung nach der Räumung oder Freimachung auf den nach § 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV. zuständigen Stadt- oder Landkreis über.

(2) Werden die von der Räumung oder Freimachung Betroffenen zunächst durch die Dienststellen der Partei (NS.-Volkswohlfahrt) betreut, so beginnt die Verpflichtung des nach § 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV. zuständigen Stadt- oder Landkreises zur Unterstützungsgewährung erst mit dem Zeitpunkt der Überführung des Betroffenen in die Betreuung des Stadt- oder Landkreises.

(3) Eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 der Räumungs-FUV. kommt insbesondere für Gemeinden in Frage, in denen aus Gründen des Wohnungsmangels, des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen besonderen Gründen der Aufenthalt der von der Räumung oder Freimachung Betroffenen nicht angängig ist.

5. Voraussetzungen der Unterstützungsgewährung.

Voraussetzung der Unterstützungsgewährung ist der Verlust der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs infolge der Räumung oder Freimachung. Familienunterstützung ist daher insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte seinen notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

6. Kosten.

Hinsichtlich der Kosten der Räumungs-Familienunterstützung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Erhält die von der Räumung oder Freimachung betroffene Person außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk sie bis zur Räumung oder Freimachung gewohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, Familienunterstützung, so trägt das Reich die Kosten der Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten ganz (§ 3 Räumungs-FUV.). Dies gilt auch für die Fortgewährung der Familienunterstützung an Personen, die bis zur Räumung oder Freimachung als Angehörige eines Einberufenen oder als Einberufene Familienunterstützung erhalten haben, für die Fortgewährung dieser Unterstützung nach der Räumung oder Freimachung (§ 4 Räumungs-FUV.).
b) Bleiben die von der Räumung oder Freimachung betroffenen Personen innerhalb des Stadt- oder Landkreises ihrer bisherigen Wohnung oder ihres bisherigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalts, z. B. bei Räumung einzelner Wohngebäude, so hat der Stadt- oder Landkreis nach § 4 FUG. 1/5 der Kosten der Familienunterstützung und die Verwaltungskosten zu tragen.

7. Erstattungsverfahren.

Die Stadt- oder Landkreise weisen die nach der Räumungs-FUV. von ihnen gezahlten Familienunterstützungen in besonderen Lei-

[4]) DZW. XII S. 28.
[5]) DZW. XV S. 274.
[6]) DZW. XV S. 199.
[7]) DZW. XV S. 272.

stungsnachweisungen und Übersichten unter entsprechender Änderung der Formbl. B und C zu den gleichen Berichtsfristen wie für Wehrpflichtige nach, und zwar in zwei Abschnitten:

a) Unterstützungen, für die nach § 3 der Räumungs-FUV. das Reich die Kosten ganz zu erstatten hat,
b) Unterstützungen, für die das Reich 4/5 der Kosten zu erstatten hat (vgl. 6b dieses RdErl.).

Ausführung der VO. über Familienunterstützung bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden im Falle des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

2. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 14. 9. 1939 — V W I 331/39-7900 u. L G 4085-952 I — (RMBliV. S. 1928)[1]):

Im Nachgang zum RdErl. v. 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1925)[2]) ordnen wir auf Grund des § 5 der Räumungs-Familienunterstützungs-VO.[3]) folgendes an:

1. Wenn die von der Räumung oder Freimachung Betroffenen zunächst durch die Dienststellen der Partei (NS.-Volkswohlfahrt) betreut werden (vgl. Nr. 4 Abs. 2 des 1. Ausf.-Erl. zur Räumungs-FUV., RMBliV. 1939 S. 1925), so kann der Antrag auf Überführung in die Betreuung des Stadt- oder Landkreises auch von diesen Dienststellen gestellt werden. Dem Antrag ist sofort zu entsprechen, damit die Betroffenen ohne Verzögerung aus der Sammelbetreuung der NS.-Volkswohlfahrt in die Einzelbetreuung des Stadt- oder Landkreises überführt werden können.

2. Von der Räumung Betroffene, die, ohne von den Dienststellen der Partei betreut worden zu sein, im Bezirk des nach § 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV. zuständigen Stadt- oder Landkreises eintreffen, stellen den Antrag auf Gewährung von Räumungsfamilienunterstützung selbst. Hat der von der Räumung Betroffene die Kosten der Reise in den Bezirk dieses Stadt- oder Landkreises selbst getragen, so können die Reisekosten nur dann auf die Familienunterstützung (als Aufwendungen zur Sicherung einer neuen Unterkunft) übernommen werden, wenn der von der Räumung Betroffene bis zur Räumung als Angehöriger eines Einberufenen Familienunterstützung erhalten hat (§ 4 der Räumungs-FUV.).

3. Werden Unterstützungsberechtigte über 16 Jahre im Bezirk des nach § 2 Abs. 1 der Räumungs-FUV. zuständigen Stadt- oder Landkreises getrennt von den übrigen Mitgliedern ihrer Familie untergebracht, so ist für jeden getrennt Untergebrachten der Unterstützungssatz für eine Einzelperson mit eigenem Haushalt (Nr. 46 Ziff. 1, in der Ostmark und im Sudetengau Nr. 49 Ziff. 1 und Nr. 51 Ziff. 1 des RdErl. v. 11. 7. 1939, RMBliV. S. 1447)[4]) anzuwenden. Für Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die getrennt von ihren Angehörigen untergebracht werden, ist der Unterstützungssatz für Kinder in fremdem Haushalt (Nr. 46 Ziff. 4, in der Ostmark und im Sudetengau Nr. 49 Ziff. 4 und Nr. 51 Ziff. 4 des RdErl. v. 11. 7. 1939) anzuwenden.

4. Läßt sich eine Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40 ff. des RdErl. v. 11. 7. 1939) bei den von der Räumung Betroffenen nicht feststellen, weil Unterlagen dafür, z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, nicht beigebracht werden können, so hat der Antragsteller die Höhe seines bisherigen Nettoeinkommens selbst schriftlich anzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

5. Wird Unterkunft und Verpflegung für von der Räumung Betroffene auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) von dem Unterkunftgeber gestellt, so hat der Stadt- oder Landkreis die von ihm als Bedarfsstelle dem Unterkunftgeber gewährte Vergütung (§ 26 des Reichsleistungsges.) als Kosten der Familienunterstützung anzumelden (Ziff. 7 des 1. Ausf.-Erl. zur Räumungs-FUV.).

6. Wird dem von der Räumung Betroffenen Unterkunft nach § 5 des Reichsleistungsges. gewährt, so erhält er keine Mietbeihilfe nach § 10 der FU.-DVO.[5]).

7. Wird dem von der Räumung Betroffenen Verpflegung nach § 6 des Reichsleistungsges. gewährt, so ist diese Verpflegung in Höhe der dem Leistungspflichtigen gewährten Vergütung auf den Unterstützungssatz für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 FU.-DVO.) anzurechnen. Führt diese Anrechnung dazu, daß dem von der Räumung Betroffenen zur Deckung seines sonstigen Unterhaltsbedarfs Barmittel nicht oder nicht ausreichend verbleiben, so ist ihm zur Bestreitung notwendiger Bedürfnisse eine zusätzliche laufende Beihilfe zu gewähren, die den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, und zwar auch dann, wenn dadurch der Unterstützungssatz (in der Ostmark und im Sudetengau der Unterstützungshöchstsatz) überschritten wird.

8. Auch sonst ist die Gewährung zusätzlicher Beihilfen zur Deckung eines Unterhaltsbedarfs, der entweder einmalig ist (z. B. Anschaffung eines Kinderbettes) oder in längeren Zeitabständen, wenn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, auftritt (z. B. Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk), neben dem Unterstützungssatz für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt insoweit zulässig, als dieser Unterstützungssatz zur Deckung des auftretenden Sonderbedarfs nicht ausreicht.

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. zus. mit dem 1. RdErl. v. 1. 9. 1939 (RMBliV. S. 1925) können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

[2]) DZW. XV S. 301.

[3]) RGBl. 1939 I S. 1761; DZW. XV S. 301.

[4]) DZW. XV S. 199.

[5]) RGBl. 1939 I S. 1225; DZW. XV S. 274.

9. Die Gewährung der sonstigen in § 9 Abs. 2 FU.-DVO. und § 7 der Einsatz-FUV.[6]) vorgesehenen Nebenleistungen wird durch die Ziff. 7 und 8 dieses RdErl. nicht berührt.

10. Wird ein von der Räumung Betroffener in Arbeit vermittelt, so ist sein Einkommen als Arbeitsverdienst nach Nr. 77 Ziff. 1 des RdErl. v. 11. 7. 1939 (RMBliV. S. 1447)[4]) zu behandeln.

[6]) RGBl. 1939 I S. 1563; DZW. XV S. 271.

Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge.

Schreiben des Reichsversicherungsamts — Abteilung für Kranken- und Invalidenversicherung — an die Träger der Rentenversicherung v. 15. 6. 1939 — II[1] 2302/39 — 118 — (RABl. S. IV 303):

Im Hinblick auf den gemeinsamen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers — IIb 13 019/38 — und des Herrn Reichsministers des Innern — V W I 111/38 — 7809 — vom 12. Dezember 1938 betr. Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge (AN. 1938 S. IV 500)[1]) ist es notwendig, die Leistungsverbesserungen für die Träger der öffentlichen Fürsorge kenntlich zu machen. Es wäre, wie die gepflogenen Verhandlungen ergeben haben, nicht zweckmäßig, die einzelnen Angaben in die Rentenbescheide selbst aufzunehmen. Es wird daher ersucht, in den besonderen Mitteilungen an die Fürsorgestellen über die Rentenbezüge — soweit nicht bisher bereits so verfahren wird — im einzelnen die Teile der Rente anzugeben, welche nach dem erwähnten Erlaß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben müssen und auch zum Kostenersatz nicht herangezogen werden dürfen.

[1]) DZW. XIV S. 563.

Kostenersatz für Geisteskranke in sudetendeutschen Anstalten durch Fürsorgeverbände des Altreichs und der Ostmark.

Erl. d. RMdI. an den Reichsstatthalter im Sudetengau (Landesfürsorgeverband) v. 13.9.1939 — IV W I 146/39 —:
7012 Sud.

Auf Grund des § 24 der sudetendeutschen Fürsorge-Einführungsverordnung[1]) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung kann der Reichsgau Sudetenland als Landesfürsorgeverband den Fürsorgeverband in Anspruch nehmen, der nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung endgültig fürsorgepflichtig ist. In Fällen der Anstaltspflege für Geisteskranke usw. kann er aber auf Grund des § 6 Abs. 3 der sudetendeutschen Fürsorgeeinführungsverordnung auch den Landesfürsorgeverband des Altreichs oder der Ostmark in Anspruch nehmen, dem der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört. Der Landesfürsorgeverband Reichsgau Sudetenland hat hiernach die Wahl zwischen zwei auf Reichsrecht beruhenden Ansprüchen.

Ich ersuche jedoch, soweit ein Fürsorgeverband des Reichsgebietes außerhalb der Ostmark für Kosten nach § 6 Abs. 1 FürsEinfVO. als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch genommen wird, nur den nach der Fürsorgepflichtverordnung endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband in Anspruch zu nehmen. Beispiel: Hatte der hilfsbedürftige Geisteskranke vor der Aufnahme in die Anstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Leipzig, so ist nur der Bezirksfürsorgeverband Stadt Leipzig und nicht der Landesfürsorgeverband Land Sachsen als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch zu nehmen.

Im Verhältnis zu den Reichsgauen der Ostmark ersuche ich jedoch, nur nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten, der inhaltlich mit § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — RGBl. I S. 1125 —[2]) übereinstimmt, zu verfahren.

Die vorstehende Rechtslage gilt nur für die seit dem 1. Januar 1939, dem Tage des Inkrafttretens der sudetendeutschen Fürsorge-Einführungsverordnung, entstandenen und noch entstehenden Fürsorgekosten. Kosten der Anstaltspflege, die der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 aus Reichsmitteln getragen hat, fallen ihm endgültig zur Last. Ihre Erstattung von Fürsorgeverbänden des Altreichs oder der Ostmark kann somit nicht verlangt werden.

Ich ersuche, sich erforderlichenfalls gegenüber Fürsorgeverbänden des Reichsgebietes außerhalb des Sudetenlandes auf diesen Erlaß zu berufen.

[2]) DZW. XIV S. 361.

Verordnung zur Sicherstellung der jüdischen Wohlfahrtspflege im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Juli 1939 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1939 Nr. 65 vom 9. 8. 1939):

Auf Grund des § 1 Ziff. 47 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (GBl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (GBl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der durch die Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (GBl. S. 89) gebildete Haftungs- und Gewährsverband wird zugleich

zum Haftungs- und Gewährsverband für die Sicherstellung der jüdischen Wohlfahrtspflege im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestimmt.

§ 2

Die Haftung des Haftungs- und Gewährsverbandes erstreckt sich demzufolge auch auf alle Aufwendungen, die der Senat der Freien Stadt Danzig oder von ihm beauftragte Personen und Personenverbände sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände im Gebiet der Freien Stadt Danzig in Ausübung der Wohlfahrtspflege für jüdische Personen machen und seit dem 1. April 1939 gemacht haben.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (GBl. S. 89) sowie die Durchführungsverordnungen, die zu dieser Verordnung ergangen sind, finden auch insoweit Anwendung, als es sich um die Haftung des Haftungs- und Gewährsverbandes für die Aufwendungen der jüdischen Wohlfahrtspflege handelt.

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe[1]).

Vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1662):

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe den staatspolitischen Notwendigkeiten anzupassen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

[1]) Betrifft nicht Danzig.

Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

Vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1674):

Auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662)[1]) verordne ich:

§ 1

Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist.

§ 2

Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt.

§ 3

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

[1]) DZW. XV S. 305.

(2) Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat und zu deren Unterhalt er tatsächlich nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt (zuschlagsberechtigte Angehörige). Als Angehörige gelten auch Pflegekinder. Die Zahlung des Familienzuschlags ist zu versagen, soweit der Angehörige in der Lage ist, seinen angemessenen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft, zu beschaffen.

§ 4

(1) Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Ortsklassen und Lohnklassen.

(2) Maßgebend für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen ist das jeweilige Ortsklassenverzeichnis, das für die Gewährung von Ortszuschlägen für die Beamten durch das Besoldungsgesetz aufgestellt ist.

(3) Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

(4) Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen.

§ 5

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig.

(2) Auf die wöchentliche Arbeitslosenunterstützung wird angerechnet:

a) das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es den Betrag von 6 Reichsmark in der Woche übersteigt. Als Einkommen gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, bleiben außer Ansatz;

b) das Einkommen der Angehörigen des Arbeitslosen, die ihm auf Grund einer rechtlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren haben, soweit das Einkommen nach Abzug von Steuern, sozialen Beiträgen und Werbungskosten 24 Reichsmark in der Woche übersteigt. Der Betrag von 24 Reichsmark erhöht sich um 9 Reichsmark wöchentlich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält; hierbei wird der Arbeitslose selbst nicht mitgerechnet.

(3) Bei Arbeitsunwilligkeit wird die Arbeitslosenunterstützung auf das zur Fristung des Lebensunterhalts Unerläßliche herabgesetzt.

§ 6

Die Arbeitslosenunterstützung kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Arbeitslose einer beruflichen Umschulung oder Fortbildung unterzieht oder gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet (Pflichtarbeit).

§ 7

In Fällen besonderen Notstands kann dem Arbeitslosen neben der Arbeitslosenunterstützung eine Sonderbeihilfe gewährt werden, soweit die sonstigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe, das sonstige Einkommen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen und die Leistungen der Sozialversicherung nicht ausreichen, den Notstand zu beheben. Ein solcher Notstand kann insbesondere angenommen werden, wenn und insoweit der Arbeitslose die Miete für eine seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessene Wohnung nicht bezahlen kann.

§ 8

Gegen Entscheidungen des Arbeitsamts im Unterstützungsverfahren ist Einspruch zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch ist beim Arbeitsamt einzulegen. Er bewirkt keinen Aufschub. Über den Einspruch entscheidet, soweit ihm der Leiter des Arbeitsamts nicht stattgibt, der Präsident des Landesarbeitsamts.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die §§ 87, 88 Abs. 1 und Abs. 3, §§ 89a bis 108, 110 bis 110d, 112 bis 113, 115 bis 116a, 172 Abs. 2 und 3, §§ 178 bis 182 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) In den laufenden Unterstützungsfällen ist die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der bisherigen Vorschriften noch für den Zahlungszeitraum weiter zu gewähren, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fällt.

Anlage
(Zu § 4 der vorstehenden Verordnung)

Anlage zur Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

I. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 12 Reichsmark,
Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 12 Reichsmark bis zu 24 Reichsmark,
Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 Reichsmark bis zu 36 Reichsmark,
Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 Reichsmark bis zu 48 Reichsmark.
Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 48 Reichsmark.

II. Im Einzelfalle darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge und einer etwaigen Sonderbeihilfe 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklasse I und II auf das Arbeitsentgelt, wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben.

III. Es betragen wöchentlich:

in der Lohnklasse	in Orten der Sonderklasse, der Ortsklasse A und in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohn.		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten u. weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM
I	6,00	3,30	2,10
II	8,40	3,60	2,40
III	9,60		
IV	10,80		
V	12,00		

in der Lohnklasse	in Orten der Ortsklasse B mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern und den Orten der Ortsklassen C bis E mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten u. weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM
I	6,00	3,30	2,10
II	7,20	3,60	2,40
III	8,40		
IV	9,60		
V	10,80		

in der Lohnklasse	in Orten der Ortsklassen C bis E mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten u. weiteren Angehörigen je
	RM	RM	RM
I	4,80	3,30	2,10
II	6,00		
III	7,20		
IV	8,40		
V	9,60		

Umschau

Jährliche Beglaubigung der Rentenquittungen in der Unfall- und Invalidenversicherung.

Nach einer Anordnung des Reichsversicherungsamts vom 18. 9. 1939 sind die Beglaubigungen der Unterschrift sowie die Lebens- und Witwenschaftsbescheinigungen nur noch auf der Empfangsbescheinigung für die Januarrente erforderlich.

Kurzarbeiterunterstützung.

Die neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. 9. 1939 ist im Reichsgesetzblatt I S. 1850 veröffentlicht.

Schwerbeschädigtenfürsorge.

Zu der Frage der Erhebung der Ausgleichsabgabe hat der RAM. in einem Einzelfall wie folgt Stellung genommen:

„Die Beschäftigung Schwerbeschädigter bildet eine soziale Verpflichtung der Unternehmer, die nach den Absichten des Gesetzgebers auf die einstellungspflichtigen Betriebe möglichst gleichmäßig verteilt werden soll. Aus diesem Grunde wird ein einstellungspflichtiger Unternehmer, der sich ernstlich, aber erfolglos um die Erlangung geeigneter Schwerbeschädigter bemüht und dem auch die Hauptfürsorgestelle keine geeigneten Schwerbeschädigten nachweisen kann, dadurch von der Einstellungspflicht noch nicht befreit. Der Unternehmer ist in solchen Fällen m. E. vielmehr verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes einen Antrag auf Befreiung von der Einstellungspflicht zu stellen, worauf die Hauptfürsorgestelle dem Unternehmer zum Ausgleich für die Nichterfüllung der Einstellungspflicht eine andere soziale Leistung (Einstellung von zwei Leichtbeschädigten an Stelle eines Schwerbeschädigten, Zahlung einer Ausgleichsabgabe usw.) auferlegen kann. Unterläßt der Unternehmer die Stellung des Befreiungsantrages, so hat er ein Bußeverfahren zu gewärtigen. Würde in solchen Fällen von einer Ausgleichsabgabe abgesehen, so würde dies eine unbillige Besserstellung der betr. Unternehmer gegenüber anderen Unternehmern bedeuten, die die vorgeschriebene Zahl von Schwerbeschädigten beschäftigen."

Aus Zeitschriften und Büchern

Die niederländische Gemeindeverwaltung und ihre Probleme.

Einem Beitrag von Aleid Jonker im Jahrbuch für Kommunalwissenschaft (6. Jahrgang 1939, 1. Halbjahrsband S. 100) sind folgende Ausführungen entnommen:

„Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Zahl der Arbeitslosen hatte im Laufe der Jahre während der wirtschaftlichen Krise ständig zugenommen. Die Währungsmaßnahmen der Regierung vom September 1936 setzten der Zunahme im allgemeinen ein Ende. Auch ein Rückgang ist zu beobachten, der örtlich jedoch abweicht, aber in einigen Gemeinden schon bedeutend ist. Von 411 000 im Mai 1936 sank die Gesamtzahl der Arbeitslosen in Holland auf 318 000 im Oktober 1938. Bei der Betrachtung dieser Zahlen muß berücksichtigt werden, daß sie nicht nur die unterstützten Arbeitslosen betreffen, sondern auch die Arbeitslosen, die in einer Arbeitsbeschaffung tätig sind, und auch alle Personen, die aus einer persönlichen Ursache (Unfähigkeit) keine Arbeit finden, und schließlich auch die sogenannte normale Arbeiterreserve. Um die Not der Arbeitslosigkeit zu mildern, sind in Holland ausgedehnte Maßnahmen getroffen worden. Die wichtigsten davon sind Unterstützung und Arbeitsvermittlung und in ganz bedeutendem Umfang die öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Es sind dies zum Teil Arbeiten, mit denen man schon vor Anfang der Krise begonnen hatte, deren Durchführung aber im Zusammenhang mit der

großen Arbeitslosigkeit beschleunigt wurde, so die Absperrung und Trockenlegung der Zuidersee. Auch der Wegebau, der sich nach einem Reichswegeplan über einen Zeitabschnitt von 25 bis 30 Jahren erstrecken soll, bildet ein bedeutendes Aufgabengebiet öffentlicher Arbeitsbeschaffung. Mit ihm eng verknüpft ist der Bau einer Anzahl großer Brücken, Viadukte und Tunnelbauten. Der Kanal- und Schleusenbau und der Ausbau der Flußläufe und Häfen hat ebenfalls große Beträge erfordert und in hohem Maße zur Mehrung der Arbeitsgelegenheiten beigetragen. Weiter wurde vom Reich ein sog. Arbeitsfonds geschaffen mit dem Zweck, verschiedene Arbeiten, die man sonst wegen der Krisenverhältnisse nicht ausführen würde, doch durchzuführen. Den Gemeinden wurden aus diesem Arbeitsfonds Kredite gewährt für Wegeverbesserung, verkehrsnotwendige Straßendurchbrüche, Brückenbau, Hafenbau, Krankenhausbau, Tunnelbau, öffentliche Bauten, wie Polizeiämter, Gymnasien usw. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden auch Arbeitslose in der Landwirtschaft beschäftigt, wobei die Gemeinden einen Lohnzuschlag gewähren. Die Gemeinden selbst erhalten für ihre Arbeitslosen Beiträge aus dem Arbeitslosensubventionsfonds. Auf diesem Wege werden ganz bedeutende Meliorationen, besonders die Entwässerung sumpfigen Geländes, durchgeführt. Für die Urbarmachung haben die Behörden eigens Gesellschaften eingesetzt. Diese werteschaffende Arbeitslosenfürsorge bildet einen bedeutenden Teil der ganzen Arbeitslosenfürsorge in Holland. Im Oktober des Jahres 1938 waren 54 000 Personen im Rahmen der Arbeitsbeschaffung tätig gegenüber 130 000, die unterstützt wurden. Seitdem ist die Zahl der im Bereich der Arbeitsbeschaffung tätigen Personen auf 61 500 gestiegen. Zwecks Fürsorge der jugendlichen Arbeitslosen sind in verschiedenen Gemeinden zentrale Werkstätten und auch verschiedene Jugendarbeitslager errichtet worden. Augenblicklich bestehen im ganzen 45 von diesen Arbeitslagern, unter ihnen einige für Mädchen zur Heranbildung von Dienstmädchen. Hinsichtlich der jugendlichen Arbeitslosen wird das Motto propagiert: zwei für eine Arbeitskraft. Hier ist auch ein beabsichtigtes Verbot der Beschäftigung von Knaben bis zu 15 und Mädchen bis zu 16 Jahren zu erwähnen. Für die arbeitslosen Intellektuellen besteht eine Organisation, die versuchen soll, die intellektuelle Tatkraft der jungen Arbeitslosen für wissenschaftliche Untersuchungen nutzbar zu machen. So wird auf allerlei Weise versucht, die Not der Arbeitslosen zu lindern. Auch wenn in Holland ein Wiederaufleben bei Handel und Gewerbe zu spüren sein wird, so werden trotzdem die Behörden in den nächsten Jahren noch mit bedeutenden Problemen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit zu kämpfen haben. Die fortschreitende Mechanisierung hat zur Folge, daß eine zunehmende Anzahl Arbeiter bleibend aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet wird und somit ein Teil der Arbeitslosen allmählich infolge verschiedener Umstände zu jener Gruppe gehört, für die ständige Armenpflege in Betracht kommt.

Unterstützung des Mittelstandes.

Im Zusammenhang mit der Krise ist das Kreditbedürfnis in den Kreisen des Mittelstandes besonders stark gestiegen. Um die Kreditgewährung zu erleichtern, werden in letzterer Zeit an vielen Orten sog. ‚Borgstellingsfonds‘ gegründet. Diese untersuchen die Kreditfähigkeit des Ansuchers und verbürgen sich im geeigneten Falle für die Gewährung eines bestimmten Kredits. Die Kreditgewährung selbst geschieht von anderen Organisationen, z. B. von Sparkassen und Hilfskassen. Diese ‚Borgstellingsfonds‘ werden hauptsächlich eingeführt, um vorzubeugen, daß die Angehörigen des Mittelstandes ihre Geschäfte nicht länger führen können oder sogar den Wucherern in die Hände fallen. Bei der Errichtung und Organisation dieser ‚Borgstellingsfonds‘ sind auch die Gemeinden tätig.

Volkswohnungsbau.

Die Arbeit der Gemeinde auf diesem Gebiet besteht in der Hauptsache einmal in der Aufsicht über den Wohnungsbau, während andererseits die Gemeinde auch selbst diesen durchführt. Was die Aufsicht über den Wohnungsbau betrifft, so sind die Gemeinden kraft des Wohnungsgesetzes von 1901 verpflichtet, Bau- und Wohnvorschriften zu erlassen. Der Wohnungsbau selbst ist besonders während der Kriegsjahre und nach dem Krieg tatkräftig betrieben worden. Dieser Wohnungsbau geschieht entweder

direkt durch die Gemeinde oder durch sog. gemeinnützige Wohnungsbauvereine. Für den Bau werden vom Staat Vorschüsse gewährt, die in 50 Jahren getilgt werden müssen. Seit dem Zustandekommen des Wohnungsgesetzes sind etwa 150 000 Wohnungen fertiggestellt worden, von denen 35 000 direkt von den Gemeinden verwaltet werden und 115 000 von Wohnungsbauvereinen. Im großen ganzen wurde für Reichsvorschüsse ein Betrag von 750 Millionen Gulden bereitgestellt. Im Laufe der Jahre sind verschiedene Maßnahmen getroffen worden, wodurch die Mieten dieser Wohnungen herabgesetzt werden konnten, wie: Herabsetzung der Zinsen der Reichsvorschüsse, Ersparung an den Unterhaltungskosten usw. Während somit im Arbeiterwohnungsbau die öffentliche Hand in hohem Maße fördernd eingreift, wird im allgemeinen der Bau größerer Wohnungen auf befriedigende Weise von den Privatunternehmern durchgeführt. In letzterer Zeit erheben sich öfters Stimmen nach einer Regulierung des Wohnungsbaus. Man will damit erreichen, daß nicht — wie es jetzt oft der Fall ist — ein Mangel an Wohnungen einer Klasse im Gegensatz zu einem Überfluß an Wohnungen einer anderen Klasse entsteht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine gesetzliche Regelung des Wohnungsbaus erfolgt."

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Juni 1939.

Krankenversicherung

Änderung u. Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften, Rosenfeldt, OKrankK. 17.

Ärztestatistik u. vertrauensärztlicher Dienst, Schneider, OKrankK. 17.

D. Grundsatz d. Gemeinwohles i. d. reichsgesetzlichen Krankenversicherung, Schnatenberg, ZBlRVersuVersorg. 12.

D. Krankenstand, Maletz, OKrankK. 16.

D. Fortentwicklung d. Krankenversicherungsrechts i. Jahre 1938, Grünewald, OKrankK. 17/18.

D. Gründe f. d. hohen Krankenstand des Jahres 1938, Gottwald, OKrankK. 16.

Die reichsgesetzliche Krankenversicherung i. Jahre 1938, Zahl d. Kassen u. d. Mitglieder, Beitragshöhe u. Leistungsumfang, WirtschuStat. 10.

D. soziale u. private deutsche Krankenversicherung, Liebrecht, SozZukunft 6.

Hausbesuch durch d. Vertrauensarzt, Schmidt, OKrankK. 17.

Krankenstand u. Statistik, SozZukunft 6.

Neuordnung d. Beitragsbemessung b. d. Landkrankenkassen, SozZukunft 6.

Neuregelungen i. d. Beziehungen zwischen Hebammen u. Krankenkassen, Müller, DHebamme 11.

Nichtbeanspruchung ärztlicher Behandlung u. Ersatzansprüche nach RVO. § 1542, Vogt, OKrankK. 18.

Paradentosebehandlung als Kassenleistung, Spörl, SozVersB. 12.

Wie berechnet sich d. tarifliche Krankengeldzuschuß? NSSozPol. 11.

Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversicherung i. Jahre 1938, Perlin, OKrankK. 17.

Überversicherung oder Zusatzversicherung? Zum Stichtag: 30. Juni 1939, Esser, Arbeins. uArbloshilfe 12.

Invalidenversicherung

D. Entwicklung d. Ruhensbestimmungen i. d. Invalidenversicherung. Rückblick u. Ausblick, Steinhoff, DRentVers. 6.

D. Erziehungsverfahren i. d. Invalidenversicherung, Hoffmann, ZBlRVersuVersorg. 12.

Erhöhte Rente aus d. Invalidenversicherung f. Kriegsteilnehmer, NDV. 5.

Unfallversicherung

Betriebssportgemeinschaften u. Reichsunfallversicherung, Heinemann, SozVersB. 13.

D. Berufserziehung v. Angestellten d. gewerblichen Berufsgenossenschaften, Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, RABl. 17.

Entwicklungslinien i. Fünften Gesetz über Änderungen i. d. Unfallversicherung, Schulte, Holthausen, ZBlRVersuVersorg. 12.

Kleine Renten f. Unfälle vor dem 1. 1. 1939 (Zum Fünften Abänderungsgesetz), Schulte-Holthausen, Berufsgenossensch. 12.

Unfälle u. Unfallschutz auf d. Werk Hörde d. Dortmund-Hörder Hüttenverein Akt.-Ges. i. Jahre 1938, Bültmann, RABl. 17.

Knappschaftsversicherung

D. versicherungsrechtlichen Beziehungen d. Reichsknappschaft zum Ausland, Schlick, Kompaß 11.

Ausland

D. Durchführung d. Gedankens d. Volksversicherung i. Australischen Staatenbund auf Grund des National Health and Pensions Insurance Act 1938, Ehrlich, RABl. 17.
D. Frage d. Versicherung v. wirtschaftlich schwachen Selbständigen, Jaroszewski, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 6.
D. Organisation v. Unfallverhütungsdiensten i. gewerblichen Betrieben i. Frankreich, Caen, ChronikdUnfallverhütung 3.
D. Regelung d. Krankenversicherung auf Grund d. norwegischen Krankenversicherungsgesetzes v. 6. Juni 1930 i. d. Fassung v. 17. Juni 1937, RABl. 16.
D. Unfallschutzbestimmungen d. Britischen Fabrikgesetzes von 1937, Taylor, ChronikdUnfallverhütung 2.
D. Verhütungstätigkeiten d. Sozialversicherung im Jahre 1938, Jakubowski, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 6.
Krankenhilfe a. d. Lande, Szymanko, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 6.
L'Assicurazione Automatica per gli Infortuni sul Lavoro in A.O.I., Mariotti, Le Assicurazioni Sociali 2.
Le Assicurazioni Sociali in Spagna (Orientamenti e Realizzazioni del Nuovo Stato), Aznar, Le Assicurazioni Sociali 2.
Previdenza e Assistenza Sociale Negli Stati Totalitari, Manunta, Le Assicurazioni Sociali 2.
Sozialversicherung u. Gesundheitsfürsorge in Jugoslawien, Rauecker, OKrankK. 18.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Als Erzieherin im freiwilligen Landdienst des NSLB. in Mecklenburg 1938, Wöllert, NSMädErz. 6.
Die Sekretärin, Carell, Rüdiger, NSMädErz. 6.
D. Fürsorgerin i. Außendienst d. Krankenkasse, NDV. 5.

Juli 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Aufgaben d. Fürsorge i. Kärnten, HannWohlfW. 30.

Ausland

Hygiene u. soziale Arbeit a. d. Landesausstellung, Feld, GesuWohlf. 7.
La réforme de l'assistance vaudoise, Graz, Pro Juventute 7.
Wohlfahrtspflege i. Paris, Koeppen, NSVolksD. 7.

RFV.

D. Fürsorgerecht (5. Forts.), Gerl, NSVolksD. 7.
D. Auswirkungen d. Mietbeihilfeverordnung i. Bayern, BlÖffFürs. 11.
D. Kostenanmeldung u. d. Sicherungsanmeldung nach § 18 FV., BlÖffFürs. 11.
D. Rechtssprechung d. Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Mayer, ZfH. 19.
Öffentliche Fürsorge f. Juden, HannWohlfW. 27.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Beschäftigungsstand i. d. westfälischen Landwirtschaft, Liedhegener, LKrankK. 14.
D. ländliche Gemeindeverwaltung, HannWohlfW. 30.
D. ländliche Gemeindeverwaltung, Schattenfroh, LandGem. (A) 13/(E) 7/(C) 14/RVBl. 26.
Gegen d. Landflucht, Fischer, ÖffGesD. 8.
Gegenwartsfragen d. ländlichen Selbstverwaltung, Zeitler, LandGem. (B) 13.
Landarbeitermangel u. Landflucht, Abele, LKrankK. 13.
Landdienst — Gesundheitsdienst, Luther, Ärztin 7.
Landflucht — ihre Ursachen u. Bekämpfung, Nippgen, NSGem. 14.
Stadtsucht als unlebendige u. unnatürliche Einstellung z. Lebensgeschehen, Hetzer, Ärztin 7.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Bericht d. Rheinischen Provinzialverwaltung über ihre Tätigkeit i. Jahre 1938, Rhein. Prov. 7.
D. Aufbau d. Verwaltung i. d. Ostmark u. i. Sudetenland, Tießler, NSGem. 13.
D. 600jährige Spital zum heiligen Geist i. Nürnberg. Ein Wahrzeichen d. Selbsthilfe u. Selbstverwaltung deutscher Städte. Plank, NSGem. 14.
D. Umsatzsteuerpflicht d. Gemeinden, Gniewoß, GemT. 13/14.

Fürsorgestatistik

D. öffentliche Wohlfahrtspflege i. Bayern i. Rechnungsjahr 1937, ZdBayerStatLandesamts 1/2.
D. öffentliche Wohlfahrtspflege i. Jahre 1937/38, WirtschuStat. 13.

Freie Wohlfahrtspflege

Jahresrückblick u. Ausschau f. d. Volkspflegearbeit d. NSV. d. Gaues Pommern, Schmidt, PommWohlfBl. 6/7.
Wichern u. d. Auslandsdeutschtum, Heyne, InnMiss. 7.

Organisationsfragen

D. soziale Jugendarbeit i. d. NSV. u. Wege d. Zusammenarbeit m. d. öffentlichen Fürsorge, Heim, WürttBlWohlf. 7.
D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS.-Volkswohlfahrt a. d. Gebiete d. Jugendhilfe (13. Fortsetzung), Bernsee, BlÖffFürs. 14.

Methoden

Ausland

Adventures in Understanding (The Contribution of Case Work Skills to the Understanding and Treatment of the Ill Person), The Family 5.
An Experiment in Case Work-Group Work Correlation, Dorn, The Family 5.
Studies in Family Life, Social Work 2,
Surveys in the Family Field, McLean, The Family 5.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bevölkerungspolitik — d. Aufgabe unserer Zeit, Kopp, HannWohlfW. 27.
Bevölkerungspolitische Aufgaben d. Volkszählung 1939, Burgdörfer, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 3.
D. Förderung erbgesunden Nachwuchses u. kinderreicher Familien, Dürr, NProtokoll 4.

Eugenik

Angeborener Schwachsinn, Linden, ÖffGesD. 8.
D. Familie, unser rassenpolitisches Programm, Groß, Wochen-Dienst 28.
D. Intelligenzprüfungsbogen nach Anlage 5a d. ersten Verordnung z. Durchführung d. Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses i. seiner Anwendung bei Jugendlichen i. d. Stadt Königsberg i. Pr. u. d. Samland i. Alter von 14—18 Jahren, Liermann, ÖffGesD. 7.
NSV. und Zwillingsforschung, Gottschaldt, Wochen-Dienst 28.
Rassenhygienische Ehevermittlungen, Gronau, ZieluWeg 13.
Über d. Wirkungsweise d. Erbanlagen, Buchmann, RGesundBl. 30.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölkerungsgeschichtliche Untersuchungen an drei Gemeinden d. württemberg. Schwarzwaldes, Müller, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 3.
Bevölkerungsvorgänge i. Berlin i. Jahre 1938, BerlWirtschaftsberichte 13.
D. Bevölkerung d. Deutschen Reiches 1939, WirtschuStat. 13.
D. Bevölkerungsbewegung i. d. deutschen Großstädten i. Jahre 1938, Berger, RGesundBl. 27.
D. Bevölkerungsbewegung i. deutschen Reich i. Jahre 1938, RGesundBl. 30.
D. Volks-, Berufs- u. Betriebszählung 1939. Aufbau, Organisation u. erste Ergebnisse f. Bayern, ZdBayerStatLandesamts 1/2.
Es geht weiter aufwärts! Deutsche Bevölkerungsbilanz 1937/1938, Francke, ZStandAmtsw. 13.
Volk und Raum, Schmidt, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 27.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Berücksichtigung d. Kinderreichtums i. d. Sozialversicherung, Hoffmann, SozVersB. 14.
Erleichterung d. Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien, Lampe, GemT. 13/14.

Ausland

D. Bevölkerungspolitik u. d. Kinderfürsorge i. Italien, Banu, Revista de Igiena Sociala 5.
D. Judenfrage als Bevölkerungsproblem i. Osteuropa, Seraphim, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 3.
D. skandinavische Landbevölkerung i. Zeitalter d. Industrialisierung, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 3.
Droht Frankreich d. Volkstod? Bernsee, DtschlFreieBerufe 7.
Erhebungen über die in einem rumänischen Landbezirk (Bezirk Purcari, Kreis Cetatea Alba) vorgekommenen Abtreibungen, Catanchin, Revista de Igiena Sociala 6.
The Question of Family Allowances in Norway, IntLabRev. 1.
Z. Lage d. Erforschung d. Landvolks in England, Pfeffer, ArchivfBevölkwissuBevölkpol. 3.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Allgemeines

D. gesundheitliche Betreuung i. Reichsarbeitsdienst, Groh, ÄrztBlfBlnMkBrandbguPomm. 31.
Wehrmachtsfürsorge u. -versorgungsgesetz u. Krankenkassen, Papst, SozVersB. 14.

Familienunterstützung

Unterstützungen f. d. Angehörigen Dienstpflichtiger, HannWohlfW. 30.
Vereinfachung der Familienunterstützung, HannWohlfW. 30.
Nochmals Vereinfachung d. Familienunterstützung, Gattermann, HannWohlfW. 31.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Entwicklung d. Kriegsbeschädigtenrechts seit d. Jahre 1933, Köster, ZBlRVersuVersorg. 13.
D. Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Papst, IKrankK. 13.
D. Verordnung über d. Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Heißing, BlÖffFürs. 13/14.
Krankenversicherung d. Kriegshinterbliebenen, Zengerling, GemT. 13/14.
Krankenversicherung f. Kriegshinterbliebene, Schmeuser, OKrankK. 19.

Soziale Frauenfragen

D. sittliche Ehebruch, Bechert, ZAkadfDR. 13.
D. Menschenrechte u. d. Frauen, Bäumer, Frau 10.
Erziehung d. Frau z. Ehe, Reber-Gruber, NSMädErz. 7.
Fünfundzwanzig Hausfrauen, Zahn-Harnack, Frau 10.

Soziale Persönlichkeiten

D. Irrenfreund v. St. Lazare, Leibbrand, Caritas 7.
Ida Hahn zum 70. Geburtstag am 12. Juli 1939, Lück, Frau 10.
Präsident Dr. Zahn (Feier d. 70. Geburtstages u. Feier d. Verabschiedung u. Amtsübergabe), ZdBayerStatLandesamts 1/2.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Erntekindergarten i. Rahmen d. Vierjahresplans, Donath, Kindergarten 7.
D. Schutz d. Kinderarbeit, Kinderheim 4.
D. HJ.-Heimbeschaffung als gesetzliche Aufgabe, Steimle, JungD. 7.
D. Jugenddienstpflicht u. d. Hitler-Jugend-Heim, Steimle, NSGem. 13.
D. Jugendherbergen Anfang 1939, WirtschuStat. 12.
Fragen d. Jugendwohlfahrtsrechts, Lange, DtschlFreieBerufe 7.
Jugendfürsorgerecht i. Reichsgau Tirol (I), HannWohlfW. 28.
Richtungweisende Arbeit d. Reichshauptstadt Berlin auf d. Gebiete d. Adoptionsvermittlung u. Kinderfürsorge, BerlKommMitt. 14.

Pädagogische Fragen

Aufwertung d. Reifezeugnisses, Neuloh, JungDeutschl. 7.
Das Internat, Caritas (Schweiz) 3.
Vom Lügen d. Kleinkindes, DtschlFreieBerufe 7.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Erfahrungen eines ländlichen Kreisjugendamtes i. d. Adoptionsvermittlung, Helle, BrandNachBlWohlf. 60.
Familiengemeinschaft u. uneheliches Kind, HannWohlfW. 28.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

Statistik über d. Fürsorgeerziehung i. Bayern f. d. Rechnungsjahr 1937, ZdBayerStatLandesamts 1/2.

Ausland

Psychological Implications in Institutional Life for Children, Peller, The Family 5.
Wir bauen d. Schweizer Jugendhaus, Binder, Pro Juventute 7.

Gefährdetenfürsorge

Asozialität — psychologisch gesehen, Lesemann, HannWohlfW. 29.
Entwurzelte Menschen, Zarncke, DtschlFreieBerufe 7.

Ausland

The Mother and the Psychiatric Social Worker, Social Work 2.

Volksernährung

D. Verbrauch an Nahrungs- u. Genußmitteln i. Jahre 1938, WirtschuStat. 12.
Fleischmißbrauch, Vogel, LeibuLeben 7.
Gesunde Lagerkost, Bommer, LeibuLeben 7.
Gesundheitliche Ernährungslenkung, Wirz, Volksgesundheitswacht 13.
Was ist harmonische Ernährung? Nothnagel, Wochen-Dienst 28.
Wirtschaftliche oder gesundheitliche Ernährungslenkung? Wirz, LeibuLeben 7.
Zusammenarbeit d. Deutschen Frauenwerkes mit d. NSV. auf d. Gebiete d. Ernährung, Aldenhoven, NSVolksD. 7.

Ausland

Unsere tägliche Nahrung i. d. Anstalt, Höhener, Caritas (Schweiz) 3.

Lebenshaltung

D. Einkommen d. Arbeiter, Angestellten u. Beamten, Thost, DVolksWirtsch. 20.
D. Lebensmittelausgaben i. Arbeiterhaushalt, SchleswHolstBlfWohlf. 7.
D. Volkseinkommen i. d. Ländern u. preußischen Provinzen i. Jahre 1936, WirtschuStat. 14.
Wir kennen keine Geldsorgen. Buchführung eines Angestelltenhaushalts mit 6 Personen. Ruhstrat, MutteruKinderland 7.
Zur Lebenshaltung Danziger Arbeiterfamilien, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Juli.

Ausland

An International Survey of Recent Family Living Studies: I/II, IntLabRev. 5/6.
Housekeeping in a Village, Social Work 2.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Bau v. Billigstwohnungen m. Hilfe d. Gemeinde, Frick, NSGem. 14.
D. Beamtenheimstättengesetz u. seine Durchführung i. d. Ostmark, Lubahn, Heimstätte 7.
D. Lage d. Altsiedler, Schneider, DKOV. 10.
D. Wohnungsbautätigkeit i. Jahre 1938, ZfWohnWBay. 5/6.
D. Wohnungsverhältnisse i. Sudetengau u. i. Protektorat Böhmen u. Mähren, Glänzel, NSSozPol. 13/14.
D. Wohnungswirtschaft i. Raum Westfalen-Süd, Bertram, BauSiedWohn. 14.
Einheitliches Reichsbaurecht, Seldte, ZfWohnWBay. 5/6.
Gemeinnützig bauen, SozPrax. 14.
Lage d. Wohnungsmarktes i. Bayern, Gruber, ZfWohnWBay. 5/6.
Leistungssteigerung i. gemeinnützigen Wohnungsbau, Wallner, ZfWohnWBay. 5/6.
Neue Mittel f. Instandsetzungen i. Grenzgebieten, Ebel, RABl. 19.
Reichsarbeitsminister Franz Seldte über d. Bedeutung des Kleingartenwesens, RABl. 19.
Sportstätten als Kernstück städtebaulicher Ausrichtung, Löwer, NSGem. 14.
Zum Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden, LandGem. (C) 14.

Zur Mietwohnungsfrage i. Österreich, Lufft, Wohnung 7.
Zur Neuordnung d. deutschen Baurechts, Goldammer, RABl. 19.

Ausland

A Sliding Scale for Rents, Social Work 2.
Italiens gesetzliche Maßnahmen zur Förderung des Baues von Volkswohnungen, NProtokoll 4.
La Maison et l'Aménagement Ruraux, Bulletin de l'Organisation d'Hygiène 1/2.
Problems of a Housing Estate, Social Work 2.
The Organisation of Immigration and Land Settlement in Venezuela (I), Siewers, IntLabRev. 6.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Der Arbeitsinspektor, Reifenberg, BlGefängniskunde 1.
D. Problem d. Vorstrafenregistrierung, Gürtner, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 8/9.
D. Bewertung d. Blutgruppen i. Zivil- u. Strafprozeß, Fischer, ÖffGesD. 7.
D. Hamburgische Ermittlungshilfe d. Strafrechtspflege i. Geschäftsjahr 1938, Weber, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 8/9.
D. Kriminalität i. Bayern 1937, ZdBayerStatLandesamts 1/2.
D. Kriminalität i. Jahre 1938, WirtschuStat. 13.
Erfahrungen i. Strafvollzug an Gefangenen, d. wegen Verstoßes gegen d. Verbot d. Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind, Brandstätter, BlGefängnK. 1.
Gegenwartsprobleme d. Straffälligenbetreuung, Hilgenfeld, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 8/9.
Kriminalprophylaxe in Deutschland, Finke, BlGefängnK. 1.
Praktische Erwägungen z. Frage d. Entlassung aus d. Sicherungsverwahrung, Badum, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 8/9.
Strafvollzug i. festen Anstalten u. i. Lagern. Semler, BlGefängnK. 1.
Was heißt Besserung i. Strafvollzug? Dra, BlGefängnK. 1.
Welche Angaben werden von jungen Untersuchungshäftlingen bei d. Einlieferung über d. Ursachen ihrer Straftat gemacht? Unger, BlGefängnK. 1.

Wandererfürsorge

D. nichtseßhafte Mensch, Gaebel, SozPrax. 14.

Sozialpolitik

Allgemeines

Auf d. Wege zu einer einheitlichen Sozialverwaltung, DVolksWirtsch. 20.
Aufgabe u. Bedeutung d. Reichsberufswettkampfes aller schaffenden Deutschen, Lencer, ZBlRVersuVersorg. 14.
Bürgersteuer 1939 für zur Einkommensteuer nicht veranlagte Steuerpflichtige, DKOV. 10.
D. Bayer. Statistische Landesamt als wirtschaftliche Wetterwarte, Zahn, ZdBayerStatLandesamtes 1/2.
D. schaffende Mensch u. seine Leistung, Hupfauer, DtschlFreieBerufe 7.
D. Aberkennung d. Betriebsführerfähigkeit, Hagel, DArbR. 7/8.
D. Bedeutung d. Rationalisierung i. d. heutigen Volkswirtschaft, VerwPrax. 13.
D. Entwicklung d. sozialen Gesetzgebung i. d. Freien Stadt Danzig, NSSozPol. 13/14.
D. Lohnsteuergruppen ab 1. 4. 1939, LandGem. (C) 13.
D. menschliche Leistung als staatliche u. persönliche Aufgabe, Hoske, Revista de Igiena Sociala 6.
D. Probleme d. Altenbetreuung, Edwards, NSVolksD. 7.
D. soziale Gesetzgebung i. Danzig, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Juli.
D. Wirtschaftslage i. Bayern i. Frühjahr 1939, ZdBayerStatLandesamts 1/2.
Lohnsteuer auf Pauschalleistungen, Heiland, SozPrax. 14.
Sechs Jahre nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau i. Bayern 1932—1938, ZdBayerStatLandesamtes 1/2.
Sozialpolitik u. Fürsorge, Betcke, NSVolksD. 7.
Sozialpolitische Arbeit i. Ostpreußen, NSSozPol. 13/14.
Volksgemeinschaft heißt Schicksalsgemeinschaft, VerwPrax. 13.
Wandlungen i. Wirtschaftsgefüge des mitteldeutschen Raumes, Galland, SozPrax. 14.
Wirtschaftslenkung i. d. vollbeschäftigten Wirtschaft, NSSozPol. 13/14.
Z. sozialpolitischen Lage i. d. neuen Reichsgebieten, NSSozPol. 13/14.
Zusammenarbeit zwischen Betriebsführer u. Arbeitsamt, Stumpf, LandGem. (B) 13.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatzbilanz i. d. Ostmark u. i. Reichsgau Sudetenland, Stothfang, NSSozPol. 13/14.
D. Arbeitseinsatz i. Bergbau, ArbeinsuArbloshilfe 13.
D. Arbeitseinsatz 1938 u. 1933, WirtschNBundfNationalwirtsch. 13.
Grundsätzliches zur Frage d. Sperrfristen, Schmidt, ArbeinsuArbloshilfe 13.
Mehrarbeit — Mehrleistung, SozPrax. 13.
Neue Wege d. Arbeitseinsatzes. Zur Frage d. Alters-, Invaliden- u. Überbrückungswerkstätten, NSSozPol. 13/14.
Reichstreuhänder d. Arbeit u. Arbeitseinsatzbehörden, Herschel, DArbR. 7/8.
Techniker u. Ingenieure gesucht, Bachér, JungD. 7.
Verstöße gegen Arbeitseinsatzbestimmungen, Adam, ArbeinsuArbloshilfe 13.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Das neue Lohnrecht der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder d. Gemeinden u. Gemeindeverbände, Bausinger, Rathaus 6.

D. Frauenschutz i. Betrieb, NProtokoll 3.
D. Entwicklung d. betrieblichen Frauenschutzes, Zastrow, FrauamWerk 6.
D. Jugendurlaubsverordnung, Schmidt, RABl. 20.
D. Nachprüfung v. Kündigungen d. i. d. Wehrmacht beschäftigten Zivilpersonen, Scheffler, DArbR. 7/8.
D. Reichssiegerarbeit d. Studentinnen „Mutterschaft u. Frauenarbeit i. Tabakgewerbe", Wünsche, Frau 10.
D. Stellung d. Rechtsberatungsstellen d. Deutschen Arbeitsfront i. Arbeitsleben, Hellwig, SozPrax. 13.
D. Urlaubsregelung i. d. Reichstarifordnungen f. d. Bekleidungsindustrie, Körner, DArbR. 7/8.
Nichtigkeit v. Arbeitsverträgen während des Erholungsurlaubs? Ruisinger, DArbR. 7/8.
Schadenersatz bei verspäteter Aushändigung des Arbeitsbuches, Jagusch, DArbR. 7/8.
Überblick über d. Einführung d. Arbeitsrechts i. d. sudetendeutschen Gebieten u. i. Memelland, Schelp, NSSozPol. 13/14.
Zum Urlaubsanspruch d. Jugendlichen bei Betriebswechsel, Siebert, NSSozPol. 13/14.

Betriebliche Sozialarbeit

Aus d. Jahresbericht d. Kruppschen Betriebskrankenkasse für 1938, BKrankK. 13.
Betriebliche Sozialpolitik, BKrankK. 13.
D. Betriebsärzte, BKrankK. 13.
D. freiwilligen Sozialaufwendungen i. Jahresabschluß d. AG., Laun, SozPrax. 13.
D. Rechtsnatur d. Hinterbliebenenversorgung m. bes. Berücksichtigung d. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens d. Beamten u. d. Hinterbliebenen, Grothusen, Beamtenjahrbuch 7.
Ein Ferienheim i. d. Ostmark (Besuch im Siemens-Erholungsheim Wopfing bei Wien), SchönhdArbeit 3.
Leistungsbericht f. 1938 (I. G. Farbenindustrie, Leuna), VWerkzWerk 7.
Sozialbericht 1938 der Rhenania-Ossag, Ring 9.
Sozialberichte deutscher Betriebe, NSSozPol. 13/14.
Werkskindertagesstätten i. d. Großstadt, Lebahn, DtschlFreieBerufe 7.
Zur Alters- u. Hinterbliebenen-Versorgung d. Gefolgschaft, SozPrax. 14.
Zusatzversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder d. badischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Sparkassen u. anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, LandGem. (E) 7.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Berufsausbildung und Leistungssteigerung, Friedrich, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
D. Arbeit d. Reichsinstituts f. Berufsausbildung i. Handel u. Gewerbe, Schumacher, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
D. Berufsschulwesen u. d. Zusammenarbeit zwischen Reichsinstitut u. NS.-Lehrerbund, Pipke, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
D. berufspraktische Bedeutung d. Mittelschulbildung, Pax, JungD. 7.
D. Ermittlung d. Berufseignungsanforderungen, Engelmann, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
D. Erstellung reichseinheitlicher Lehrpläne f. d. Berufsschulen, Barth, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
D. Stellung d. Reichsinstituts f. Berufsausbildung i. Handel u. Gewerbe i. d. fachlichen u. organisatorischen Entwicklung d. Berufsausbildung, Uhlenküken, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
Grundlagen d. Berufsausbildung, Schmeer, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
Grundsätzliches zur Feststellung d. Berufseignungsanforderungen, Engelmann, BerufsausbildgiHandeluGewerbe 6/7.
Werbung i. d. Nachwuchslenkung, Bielfeld, ArbeinsuArbloshilfe 13.

Ausland

A Programme for Family Security in Sweden, Myrdal, IntLabRev. 6.
A Survey of African Labour, IntLabRev. 1.
Arbeitnehmerferien i. Belgien, Janne, IntRdArb. 7.
D. Gesetz über d. Urlaub d. Arbeitnehmer i. Finnland, NProtokoll 4.
D. Grundzüge d. spanischen Arbeitsrechts, NProtokoll 4.
Fragen d. argentinischen Arbeits- u. Sozialrechts, NProtokoll 3.
La Formation Professionelle, Vercleyen, Le Progrès Social 51.
La Participation des Travailleurs Etrangers au Benefice des Lois Sociales, Leen, Le Progrès Social 50.
Le Problème de L'Orientation Professionelle, Fuß, Le Progrès Social 51.
Le Problème des Travailleurs Etrangers, Delsinne, Le Progrès Social 50.
Measurement of Increased Employment through the Public Works Administration in the United States, IntLabRev. 6.
Soziale Fragen i. d. schwedischen Reichstagsperiode 1938, NProtokoll 3.
Sozialpolitik jenseits d. Reichsgrenzen, NSSozPol. 13/14.
The Oxford House in Bethnal Green, Markham, Social Service Review 6.
Trade Unionism as a Factor in Recent American Wage Movements Dickinson, IntLabRev. 5.
Vier Jahre Frieden — Vier Jahre sozialer Fortschritt in Peru, NProtokoll 3.
Workmen's Compensation in Canada, Mackintosh, IntLabRev. 1.

Arbeitslosenversicherung

Arbeitssicherung statt Arbeitslosenversicherung, BraunWirtschPost 279.